

ENTWURF

Jahrgang 2016

Ausgegeben am xx. xxx 2016

xx. Gesetz: Wiener Wettengesetz

Gesetz über den Abschluss und die Vermittlung von Wetten (Wiener Wettengesetz)

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

I. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

Inhalt

§ 1. Dieses Landesgesetz regelt den gewerbsmäßigen Abschluss (Buchmacherwette) und die gewerbsmäßige Vermittlung (Totalisateurwette) von Wetten aus dem Anlass sportlicher Veranstaltungen sowie die gewerbsmäßige Vermittlung von derartigen Wetten und Wettkundinnen und Wettkunden.

Begriffsbestimmungen

§ 2. Die in diesem Landesgesetz verwendeten Begriffe sind jeweils im Sinne der nachfolgenden Begriffsdefinitionen zu verstehen:

1. Buchmacherin oder Buchmacher ist, wer Wetten aus Anlass sportlicher Veranstaltungen gewerbsmäßig abschließt.
2. Totalisatorin oder Totalisateur ist, wer Wetten zwischen Wettkundinnen und Wettkunden aus Anlass sportlicher Veranstaltungen gewerbsmäßig vermittelt.
3. Vermittlerin oder Vermittler ist, wer Wetten, Wettkundinnen oder Wettkunden persönlich oder durch ihr oder sein Personal oder im Wege von Wettterminals (Z 8) gegen Entrichtung eines Wetteinsatzes zum Abschluss an eine Buchmacherin oder an einen Buchmacher oder andere Personen gewerbsmäßig weiterleitet.
4. Wettunternehmerin oder Wettunternehmer ist, wer die Tätigkeit als Buchmacherin oder Buchmacher und/oder als Totalisatorin oder Totalisateur und/oder als Vermittlerin oder Vermittler gewerbsmäßig ausübt.
5. Wettkundin oder Wettkunde ist jede Person, die eine Leistung der Wettunternehmerin oder des Wettunternehmers in Anspruch nimmt.
6. Wette ist ein Glücksvertrag zwischen der Wettunternehmerin oder dem Wettunternehmer und jenen Personen, die gegen Entrichtung eines gewählten Einsatzbetrages eine Vorhersage über den Ausgang eines zum Zeitpunkt des Wettabschlusses oder der Wettvermittlung in der Zukunft liegenden sportlichen Ereignisses in der Hoffnung rechtsverbindlich bekannt gegeben haben, einen für den Fall des Zutreffens dieser Vorhersage in Aussicht gestellten Gewinn zu erlangen.
7. Betriebsstätte im Sinne dieses Gesetzes ist jede ortsfeste, öffentlich zugängliche Einrichtung, in der Wetten von einer Buchmacherin oder von einem Buchmacher gewerbsmäßig abgeschlossen und/oder in der Wetten von einer Totalisatorin oder einem Totalisateur vermittelt und/oder in der Wetten oder Wettkundinnen und Wettkunden von einer Vermittlerin oder einem Vermittler gewerbsmäßig vermittelt werden.
8. Wettterminal im Sinne dieses Gesetzes ist eine technische Einrichtung in einer Betriebsstätte, die über eine Datenleitung einer Person, gegen Entrichtung eines Wetteinsatzes unmittelbar den Abschluss einer Buchmacherwette mit der Bewilligungsinhaberin als Buchmacherin, mit dem Bewilligungsinhaber als Buchmacher oder einer oder eines vom Wettunternehmen angegebenen Buchmacherin oder Buchmachers zu deren oder dessen Bedingungen und Quoten ermöglicht.
9. Wettreglements sind die allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Ausübung der Tätigkeit als Wettunternehmerin oder Wettunternehmer.

II. Abschnitt

Bewilligungstatbestände und damit zusammenhängende Erfordernisse

Bewilligung für die Tätigkeit als Wettunternehmerin oder Wettunternehmer

§ 3. Die Tätigkeit als Wettunternehmerin oder Wettunternehmer darf nur nach Erteilung einer Bewilligung durch die Behörde ausgeübt werden.

Bestimmungen betreffend Betriebsstätten von Wettunternehmerinnen oder Wettunternehmern

§ 4. (1) Für jede einzelne Betriebsstätte ist eine Standortbewilligung erforderlich. Die Standortbewilligung darf nur einer Inhaberin oder einem Inhaber einer Bewilligung für die Tätigkeit als Wettunternehmerin oder Wettunternehmer erteilt werden.

(2) Die Auflassung einer Betriebsstätte ist der Behörde durch die Wettunternehmerin oder den Wettunternehmer unverzüglich anzuseigen. Die Behörde hat die Kenntnisnahme der Anzeige schriftlich zu bestätigen.

Voraussetzung für die Erteilung der Bewilligung für die Tätigkeit als Wettunternehmerin oder Wettunternehmer

§ 5. (1) Die Bewilligung für die Tätigkeit als Wettunternehmerin oder Wettunternehmer ist einer natürlichen Person zu erteilen, wenn diese

- a) eigenberechtigt ist,
- b) die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt oder Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des EWR-Abkommens, der Schweiz oder eines Drittstaates ist, dessen Staatsangehörige nach dem Recht der Europäischen Union Inländerinnen bzw. Inländern gleichzustellen sind, oder Drittstaatsangehörige oder Staatenlose ist, sofern diese Person im Besitz eines Aufenthaltstitels mit entsprechendem Zweckumfang ist,
- c) die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt (§ 11),
- d) einen Bonitätsnachweis gemäß § 12 Abs. 1 vorlegt,
- e) ein Wettreglement (§ 15) vorlegt,
- f) für jede Betriebsstätte jeweils mindestens eine verantwortliche Person namhaft macht, welche die Voraussetzungen nach lit. a bis c erfüllt sowie dazu bestimmt und in der Lage ist, die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes zu gewährleisten; betreibt eine Wettunternehmerin oder ein Wettunternehmer mehrere Betriebsstätten, so muss je Wiener Gemeindebezirk nur eine verantwortliche Person namhaft gemacht werden,
- g) ein dem aktuellen Wissensstand entsprechendes Konzept über die Schulung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Umgang mit Spiel- und Wettsucht und über die Zusammenarbeit mit einer oder mehreren betreiberunabhängigen, fachlich qualifizierten Spielerschutzeinrichtungen sowie über den Jugendschutz vorlegt und
- h) ein Konzept für ein Warnsystem mit abgestuften Wettschutzmaßnahmen von der Wettteilnehmerinneninformation oder Wettteilnehmerinformation bis zur Wettteilnehmerinnensperre oder Wettteilnehmersperre, abhängig vom Ausmaß der Besuche der Wettteilnehmerin oder des Wettteilnehmers in den Betriebsstätten einer Bewilligungsinhaberin oder eines Bewilligungsinhabers vorlegt.

(2) Die Bewilligung für die Tätigkeit als Wettunternehmerin oder Wettunternehmer ist einer juristischen Person oder Personengesellschaft zu erteilen, wenn

- a) sie ihren Sitz im Inland, in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem sonstigen Mitgliedstaat des EWR-Abkommens, in der Schweiz oder in einem Drittstaat hat, in dem juristischen Personen nach dem Recht der Europäischen Union Gleichstellung zu gewähren ist,
- b) zumindest eine Person als Geschäftsführerin oder Geschäftsführer bestellt ist, welche die Voraussetzungen nach Abs. 1 lit. a und c erfüllt sowie über eine entsprechende Anordnungsbefugnis verfügt, um die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes zu gewährleisten und
- c) die in Abs. 1 lit. d bis h geforderten Voraussetzungen erfüllt werden.

(3) Wird die Tätigkeit einer Wettunternehmerin oder eines Wettunternehmers über ein Wettterminal ausgeübt, darf die Bewilligung, abgesehen von den Voraussetzungen nach Abs. 1 oder 2, nur erteilt werden, wenn

- a) die Bewilligungswerberin oder der Bewilligungswerber über das Wettterminal oder die Wettterminals verfügberechtigt ist und
- b) das Wettterminal oder die Wettterminals die Eigenschaften nach § 13 erfüllen.

Erteilung der Bewilligung

§ 6. (1) Die Bewilligung ist mit Bescheid zu erteilen. Der Bewilligungsbescheid hat folgenden Mindestinhalt aufzuweisen:

1. die Art der ausgeübten Tätigkeit als Wettunternehmerin oder Wettunternehmer;
2. die Standorte der Betriebsstätten;
3. im Falle der Ausübung der Tätigkeit über mindestens ein Wettterminal die Anzahl, die Typenbezeichnungen und die Seriennummern der Wettterminals sowie die Vorschreibung der gemäß § 13 einzuuhaltenden Bedingungen und den Namen und die Anschrift der Buchmacherin oder des Buchmachers, an die oder an den Wetten vermittelt werden;
4. die Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer gemäß § 5 Abs. 2 lit. b.

(2) In den Bewilligungsbescheid können im öffentlichen Interesse Auflagen und Bedingungen aufgenommen werden, insbesondere betreffend die Einhaltung der Bestimmungen über den Jugendschutz, über den Schutz für Wettkundinnen und Wettkunden, über die Spielsuchtpräventionsmaßnahmen sowie betreffend die Geldwäschevorbeugung.

(3) Die Bewilligung für die Tätigkeit als Wettunternehmerin oder Wettunternehmer ist für die beantragte Dauer, längstens jedoch für die Dauer von zehn Jahren zu erteilen, keinesfalls jedoch länger als die Gültigkeitsdauer des Bonitätsnachweises.

(4) Die Neubestellung bzw. der Austausch einer verantwortlichen Person gemäß § 5 Abs. 1 lit. f oder eines Geschäftsführers gemäß § 5 Abs. 2 lit. b ist der Behörde unter Anchluss der Nachweise gemäß § 5 Abs. 1 lit. a bis c sowie gegebenenfalls gemäß § 10 Abs. 1 Z 3 und 4 unverzüglich schriftlich anzugeben.

Versagungsgründe

§ 7. (1) Die Erteilung einer Bewilligung oder die Genehmigung einer Geschäftsführerin oder eines Geschäftsführers bzw. einer verantwortlichen Person ist zu versagen, wenn die jeweiligen Voraussetzungen der §§ 4, 5, 10 Abs. 1 und 2, 11, 12, 13, 15 und 18 nicht oder nur teilweise erfüllt sind.

(2) Kann hinsichtlich der Betriebsstätte, der Wettregeln, der Durchführung der Wettgeschäfte und der Sicherung öffentlicher Interessen, wie insbesondere Jugendschutz oder Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, die ordnungsgemäße Ausübung der Bewilligung durch Vorschreibung von Auflagen und Bedingungen nicht gewährleistet werden, so ist die Erteilung der Bewilligung zu versagen.

Erlöschen und Zurücknahme der Bewilligung

§ 8. (1) Die Bewilligung erlischt

- a) durch Fristablauf;
- b) durch Zurücklegung der Bewilligung durch die Wettunternehmerin oder den Wettunternehmer;
- c) durch Untergang der juristischen Person oder der Personengesellschaft sowie durch Ableben der natürlichen Person;
- d) bei Zeitallauf des befristeten Bonitätsnachweises, sofern nicht rechtzeitig vor Fristablauf neuerlich ein Bonitätsnachweis gemäß § 12 Abs. 1 vorgelegt wurde;
- e) durch rechtskräftige Zurücknahme der Bewilligung;
- f) im Falle des Vorliegens zweier rechtskräftiger Bestrafungen wegen Übertretungen dieses Gesetzes oder des Wiener Jugendschutzgesetzes;
- g) im Falle der nicht erfolgten Anzeige der Neubestellung oder des Austauschs einer verantwortlichen Person gemäß § 5 Abs. 1 lit. f sowie einer Geschäftsführerin oder eines Geschäftsführers gemäß § 5 Abs. 2 lit. b unter Anchluss der Nachweise gemäß § 5 Abs. 1 lit. a bis c sowie gegebenenfalls gemäß § 10 Abs. 1 Z 3 und 4 nach Ablauf von zwei Monaten nach Ausscheiden der verantwortlichen Person bzw. der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers.

(2) Die Bewilligung ist von der Behörde zurückzunehmen, wenn

- a) die Voraussetzungen für ihre Erteilung weggefallen sind, insbesondere, wenn die Zuverlässigkeit der Wettunternehmerin oder des Wettunternehmers oder der verantwortlichen Person gemäß § 5 Abs. 1 lit. f oder der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers gemäß § 5 Abs. 2 lit. b nicht mehr gegeben ist oder
- b) wenn sich nachträglich herausstellt, dass die Bewilligungsvoraussetzungen schon zum Zeitpunkt der Erteilung der Bewilligung nicht gegeben waren oder
- c) wenn festgestellt wird, dass in einer Betriebsstätte illegales Glücksspiel betrieben wird.

Ruhen der Bewilligung

§ 9. (1) Ein Ruhen der Bewilligung ist durch die Bewilligungsinhaberin oder den Bewilligungsinhaber der Behörde und der zuständigen Fachorganisation der Wirtschaftskammer Wien schriftlich bekannt zu geben.

(2) Vor Wiederaufnahme der bewilligten Tätigkeit muss die Bewilligungsinhaberin oder der Bewilligungsinhaber dies der Behörde und der Wirtschaftskammer Wien schriftlich unter Bekanntgabe des Wiederaufnahmezeitpunktes zur Kenntnis bringen. Erst danach darf die Tätigkeit als Wettunternehmerin oder Wettunternehmer wieder ausgeübt werden.

III. Abschnitt

Formelle Erfordernisse

Bewilligungsantrag

§ 10. (1) Der Antrag auf Bewilligung ist schriftlich einzubringen und hat folgenden Mindestinhalt sowie folgende Nachweise zu enthalten:

1. Name, Geburtsdatum und Hauptwohnsitz oder Firmenname und Firmensitz der Antragstellerin oder des Antragstellers;
2. bei juristischen Personen oder Personengesellschaften Name, Geburtsdatum und Hauptwohnsitz der zur Vertretung der juristischen Person nach außen befugten natürlichen Person oder Personen;
3. Name, Geburtsdatum und Hauptwohnsitz der von der Antragstellerin oder dem Antragsteller bestellten verantwortlichen Person oder Personen;
4. eine schriftliche Erklärung der Zustimmung der bestellten verantwortlichen Person oder Personen zu ihrer Bestellung;
5. Nachweise über die Erfüllung der Voraussetzungen gemäß § 5 Abs. 1 lit. a, b und f bis h sowie gegebenenfalls gemäß § 5 Abs. 2 und 3;
6. Standortadressen der Betriebsstätten samt Lageplan;
7. den Inhalt der angestrebten Tätigkeit als Wettunternehmerin oder Wettunternehmer;
8. Nachweise über die Zuverlässigkeit gemäß § 11;
9. einen Nachweis über die Bonität gemäß § 12;
10. ein Wettreglement gemäß § 15;
11. im Falle, dass eine Bewilligung für die Vermittlung von Wetten, Wettkundinnen oder Wettkunden an Dritte beantragt wird, die Angabe von Namen und Anschrift des oder der Dritten sowie die diesbezüglichen gültigen Verträge.

(2) Im Falle der Ausübung der Tätigkeit als Wettunternehmerin oder Wettunternehmer zusätzlich oder ausschließlich über mindestens ein Wettterminal sind dem Antrag auf Bewilligung weiters die zur Beurteilung der Voraussetzungen gemäß § 5 Abs. 3 erforderlichen Unterlagen anzuschließen. Insbesondere ist ein technisches Gutachten einer oder eines allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen des Fachgebietes 60.87 (Fachgebiet Verkaufautomaten und Spielautomaten) oder einer in einem Mitgliedsstaat des EWR akkreditierten Prüfstelle für Wettterminals darüber vorzulegen, ob die konkret zur Verwendung vorgesehenen Wettterminals die Eigenschaften gemäß § 13 Abs. 3 und 4 erfüllen. Die Typenbezeichnung und die Seriennummer des jeweiligen Wettterminals sind anzugeben.

Zuverlässigkeit

§ 11. (1) Die Zuverlässigkeit einer Bewilligungserberin, eines Bewilligungswerbers oder einer Geschäftsführerin oder eines Geschäftsführers gemäß § 5 Abs. 2 lit. b oder einer verantwortlichen Person gemäß § 5 Abs. 1 lit. f ist jedenfalls dann nicht gegeben, wenn Tatsachen vorliegen, die es zweifelhaft

machen, ob die Bewilligungsgeberin oder der Bewilligungsgeber die Gewähr voller Vertrauenswürdigkeit bietet.

(2) Die Zuverlässigkeit einer Bewilligungsgeberin oder eines Bewilligungsgebers ist insbesondere dann nicht gegeben, wenn

- a) sie oder er von einem Gericht wegen einer mit Vorsatz begangenen gerichtlich strafbaren Handlung zu einer drei Monate übersteigenden Freiheitsstrafe oder zu einer Geldstrafe von mehr als 180 Tagessätzen oder wegen Verstoßes gegen § 168 des Strafgesetzbuches rechtskräftig verurteilt worden ist, wenn die Verurteilung weder getilgt ist, noch der Beschränkung der Auskunft aus dem Strafregister (§ 6 des Tilgungsgesetzes) unterliegt. Dies gilt auch, wenn mit dem angeführten Versagungsgrund vergleichbare Tatbestände im Ausland verwirklicht wurden;
- b) sie oder er wegen der Finanzvergehen des Schmuggels, der Hinterziehung von Eingangs- oder Ausgangsabgaben, der Abgabenhehlerei nach § 37 Abs. 1 lit. a des Finanzstrafgesetzes, der Hinterziehung von Monopoleinnahmen, des vorsätzlichen Eingriffes in ein staatliches Monopolrecht oder der Monopolhehlerei nach § 46 Abs. 1 lit. a des Finanzstrafgesetzes von einer Finanzstrafbehörde rechtskräftig bestraft worden ist und über sie oder ihn wegen eines solchen Finanzvergehens eine Geldstrafe von mehr als 800 € oder neben einer Geldstrafe eine Freiheitsstrafe rechtskräftig verhängt wurde und wenn seit der Bestrafung noch nicht fünf Jahre vergangen sind. Dies gilt auch, wenn mit den angeführten Versagungsgründen vergleichbare Tatbestände im Ausland verwirklicht wurden;
- c) sie oder er wegen Verstößen gegen Bestimmungen dieses Gesetzes, wegen eines Verstoßes gegen die Bestimmungen des Glücksspielgesetzes oder wegen eines Verstoßes gegen abgabenrechtliche Bestimmungen, sofern diese Verstöße Abgaben im Zusammenhang mit der Tätigkeit als Wettunternehmerin oder Wettunternehmer im Sinne dieses Gesetzes betreffen, mehr als einmal rechtskräftig bestraft worden ist und seit der letzten rechtskräftigen Bestrafung noch nicht fünf Jahre vergangen sind. Dies gilt auch dann, wenn vergleichbare Tatbestände in anderen Bundesländern oder im Ausland verwirklicht wurden.

(3) Die Bewilligungsgeberin oder der Bewilligungsgeber ist nicht zuverlässig, wenn über ihr oder sein Vermögen schon einmal ein Konkursverfahren oder zweimal ein Sanierungsverfahren eröffnet worden ist, oder das Insolvenzverfahren mangels eines hinreichenden Vermögens nicht eröffnet oder aufgehoben wurde (es sei denn, die diesen Fällen zugrundeliegende Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit ist durch ein Insolvenzverfahren einer oder eines Dritten unmittelbar verursacht worden) und der Zeitraum, in dem in der Insolvenzdatei Einsicht für diesen Insolvenzfall gewährt wird, noch nicht abgelaufen ist. Dies gilt auch dann, wenn vergleichbare Tatbestände im Ausland verwirklicht wurden.

(4) Zum Nachweis der Zuverlässigkeit sind dem Antrag eine Strafregisterbescheinigung, ein Auszug aus der Insolvenzdatei sowie eine Erklärung, dass keine Umstände nach Abs. 2 lit. a bis c vorliegen, anzuschließen. Dem Antrag sind zusätzlich eine Unbedenklichkeitsbescheinigung des jeweils örtlich zuständigen Finanzamtes sowie eine von einem Gläubigerschutzverband erteilte Auskunft über die wirtschaftliche Situation und die finanzielle Leistungsfähigkeit anzuschließen. Diese genannten Nachweise dürfen bei der Vorlage nicht älter als zwei Monate sein.

(5) Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates eines EWR-Abkommens, der Schweiz oder eines Drittstaates, dessen Staatsangehörige nach dem Recht der Europäischen Union Inländerinnen bzw. Inländern gleichzustellen sind, oder Drittstaatsangehörige oder Staatenlose, sofern diese Personen im Besitz eines Aufenthaltstitels mit entsprechendem Zweckumfang sind, können die Strafregisterbescheinigung sowie den Auszug aus der Insolvenzdatei durch entsprechende Bescheinigungen aus deren Herkunftsland erbringen; werden dort solche nicht ausgestellt, können diese durch eine eidestattliche Erklärung der Bewilligungsgeberin oder des Bewilligungsgebers ersetzt werden.

Bonitätsnachweis

§ 12. (1) Die Bewilligungsgeberin oder der Bewilligungsgeber hat zum Nachweis ihrer oder seiner finanziellen Leistungsfähigkeit eine Bankgarantie oder einen gleichwertigen Bonitätsnachweis in der Höhe von mindestens 75.000 € eines in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des EWR-Abkommens oder der Schweiz oder in einem nach dem Recht der Europäischen Union gleichgestellten Staat gelegenen Geldinstituts vorzulegen. Die Garantie beträgt ab fünfzig Betriebsstätten 125.000 € und erhöht sich für jeweils fünfzig Betriebsstätten um 50.000 €. Im Falle von Betriebsstätten mit einem Wettterminal erhöht sich die Garantie je Wettterminal um 10.000 €.

(2) Die Bankgarantie oder der gleichwertige Bonitätsnachweis eines in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des EWR-Abkommens oder der Schweiz oder in einem nach dem Recht der Europäischen Union gleichgestellten Staat gelegenen Geldinstituts muss während der gesamten Bewilligungsdauer aufrecht vorliegen. Im Falle des Vorliegens eines kürzer als zehn Jahre befristeten Bonitätsnachweises hat die Bewilligungsinhaberin oder der Bewilligungsinhaber bloß Anspruch auf eine entsprechend zeitlich eingeschränkte Bewilligung.

IV. Abschnitt

Bestimmungen betreffend Wettterminals

Beschaffenheit und Nutzungsbedingungen

§ 13. (1) Mit Wettterminals dürfen nur Wetten aus Anlass sportlicher Veranstaltungen abgeschlossen oder an Buchmacherinnen oder Buchmacher vermittelt werden, die ihren Sitz in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des EWR-Abkommens oder der Schweiz oder in einem nach dem Recht der Europäischen Union gleichgestellten Staat haben.

- (2) Mit Wettterminals dürfen nur Wetten abgeschlossen oder vermittelt werden, welche
 - a) mit maximal neun anderen Wetten kombiniert abgeschlossen werden sollen;
 - b) ausschließlich in der Zukunft stattfindende sportliche Veranstaltungen zum Gegenstand haben.
- (3) Wettterminals dürfen nicht
 - a) Wetten-Vermittlungen aus Anlass aufgezeichneter sportlicher Veranstaltungen ermöglichen;
 - b) die Benützung zur Vermittlung von Wetten durch zwei oder mehrere Personen gleichzeitig ermöglichen.
- (4) Wettterminals müssen
 - a) mit einer Gerätetype bezeichnet sein und eine Seriennummer aufweisen;
 - b) gegen Datenverlust bei Stromausfall und gegen äußere elektromagnetische und dergleichen hervorgerufene Einflüsse gesichert sein;
 - c) automatisch eine fortlaufend nummerierte Bestätigung in Papierform über jeden Abschluss einer vermittelten Wette ausfolgen, welcher der Gegenstand der Wette, das Datum und die Uhrzeit des erfolgten Abschlusses, Name und Anschrift der abschließenden Buchmacherin oder des abschließenden Buchmachers, der Betriebsstandort des Wettterminals sowie der Name der Vermittlerin oder des Vermittlers, der geleistete Wetteinsatz, die von der abschließenden Buchmacherin oder dem abschließenden Buchmacher gebotene Quote und der in Aussicht gestellte Gewinn entnommen werden können;
 - d) nach Abschluss jeder sportlichen Veranstaltung, in deren Zusammenhang Wetten an Dritte vermittelt wurden, am Bildschirm über Aufruf Informationen über das Ergebnis und über allfällige Zwischenstände zur Verfügung stellen.
- (5) In Betriebsstätten ohne Wettannahmeschalter dürfen Wettterminals weiters nicht
 - a) Einsätze von mehr als 50 € pro Wette zulassen;
 - b) mit Wertkarten benutzbar gemacht werden;
 - c) auf andere Weise als durch Eingabe von Bargeld benutzbar gemacht werden.

Anzeigepflichten

§ 14. (1) Die Hinzunahme, der Austausch oder die Stilllegung eines oder mehrerer Wettterminals ist der Behörde vorher anzugezeigen.

(2) Der Anzeige über die Hinzunahme oder den Austausch eines oder mehrerer Wettterminals sind anzuschließen:

- a) die Standortadressen;
- b) bei Hinzunahme ein Bonitätsnachweis gemäß § 12 Abs. 1 über einen Betrag in der Höhe von 10.000 € pro Wettterminal mit einer Laufzeit, welche mindestens bis zum Ablauf jenes Tages gilt, an dem die erteilte Bewilligung der Terminalbetreiberin oder des Terminalbetreibers endet;
- c) ein technisches Gutachten einer oder eines allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen des Fachgebietes 60.87 (Fachgebiet Verkaufsautomaten und Spielautomaten) oder einer in einem Mitgliedstaat des EWR akkreditierten Prüfstelle für Wettterminals, welches bestätigt, dass die Wettterminals den gesetzlichen Voraussetzungen (§ 13 Abs. 3 und 4) entsprechen;

d) die Typenbezeichnung und die Seriennummer jedes Wettterminals.

(3) Die Anzeige über die Hinzunahme oder den Austausch oder die Stilllegung eines oder mehrerer Wettterminals sind von der Behörde schriftlich zur Kenntnis zu nehmen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind. Die schriftliche Kenntnisnahme bildet einen Bestandteil des Bewilligungsbescheides.

(4) Wenn die jeweils geforderten gesetzlichen Voraussetzungen nicht gegeben sind, hat die Behörde, welche von diesem Sachverhalt erfahren hat, dies nach Verifizierung mit Bescheid konkret festzustellen und die Hinzunahme oder den Austausch eines oder mehrerer Wettterminals zu untersagen. Der Bescheid bildet einen Bestandteil des Bewilligungsbescheides.

(5) Hinzugenommene oder ausgetauschte Wettterminals dürfen erst nach Kenntnisnahme im Sinne des Abs. 3 betrieben werden.

V. Abschnitt

Bestimmungen betreffend Wettunternehmungen

Wettreglement

§ 15. (1) Um die einheitliche Behandlung der Wettkundinnen und Wettkunden sicherzustellen, darf die Ausübung der Tätigkeit als Wettunternehmerin oder Wettunternehmer nur in Übereinstimmung mit einem Wettreglement erfolgen. Das Wettreglement ist an gut sichtbarer Stelle in jeder Betriebsstätte auszuhangen oder in sonst geeigneter Form der Öffentlichkeit unaufgefordert zugänglich zu machen. Eine Abschrift des Wettreglements ist der Wettkundin oder dem Wettkunden auf ihr oder sein Verlangen zu übergeben.

(2) Das Wettreglement für Buchmacherinnen und Buchmacher hat jedenfalls zu enthalten:

- a) Bestimmungen über die Teilnahme an Wetten, die Art der Wetten (Einzel- oder Kombiwette usw.), die jeweilige Wettgewinnberechnung und die Gewinnerstattung;
- b) das Wettabschluss- und Wettvermittlungsverbot mit Kindern und Jugendlichen;
- c) Informationen über die Gefahr des Entstehens von Spielsucht durch die wiederholte Teilnahme an Buchmacher-Wetten sowie über die Möglichkeit von Beratungs- und Aufklärungsgesprächen;
- d) den Hinweis auf die Möglichkeit einer Selbstsperrre.

(3) Das Wettreglement für Totalisatorinnen und Totalisatoren muss jedenfalls enthalten:

- a) Bestimmungen über die Teilnahme an der Wettvermittlung und über den Abschluss des Vermittlungsvertrages;
- b) das Wettvermittlungsverbot mit Kindern und Jugendlichen;
- c) Bestimmungen über die Höhe der Vermittlungsgebühren, über die Gewinnerermittlung und über Voraussetzungen, Zeit, Ort und Form der Gewinnauszahlung sowie die Frist für die Abholung erzielter Gewinne und die Folgen der Fristversäumung;
- d) die verbindliche Angabe der Öffnungszeiten.

(4) Das Wettreglement für Vermittlerinnen und Vermittler muss jedenfalls enthalten:

- a) Bestimmungen über die Art (Einzel-, Kombinationswetten, usw.) und den Abschluss einer vermittelten Wette;
- b) Bestimmungen über die Höhe, die Art und die Form der Entrichtung von Wetteinsätzen;
- c) Name und Anschrift der Buchmacherinnen oder der Buchmacher, an welche Wetten vermittelt werden. Bei mehreren Buchmacherinnen oder Buchmachern müssen einfach nachvollziehbare Hinweise zur gezielten Auswahl enthalten sein;
- d) Angaben darüber, wann, wo und unter welchen Voraussetzungen Wettgewinne eingelöst werden können;
- e) das Wettvermittlungsverbot mit Kindern und Jugendlichen;
- f) Informationen über die Gefahr des Entstehens von Spielsucht durch die wiederholte Teilnahme an Buchmacher-Wetten sowie über die Möglichkeit von Beratungs- und Aufklärungsgesprächen;
- g) den Hinweis auf die Möglichkeit einer Selbstsperrre.

(5) Bei Wettterminals müssen die Bestimmungen des Wettreglements, nach Eingabe von Geld, kostenfrei selbsttätig auf dem Bildschirm auftauchen. Die Kenntnisnahme des Wettreglements muss von der Wettkundin oder dem Wettkunden vor Wettabschluss aktiv bestätigt werden.

(6) Jede Änderung des Wettreglements ist der Behörde unverzüglich zur Kenntnis zu bringen. Die Wirksamkeit der geänderten Regeln tritt erst mit schriftlicher Genehmigung (Erweiterung der Bewilligung) durch die Bewilligungsbehörde ein.

(7) Die Behörde hat vor Genehmigung eines Wettreglements dessen Gesetzeskonformität zu prüfen. Im Falle ungeeignet erscheinender Bestimmungen hat die Behörde den Auftrag zur entsprechenden Verbesserung innerhalb einer angemessenen Frist zu erteilen, widrigensfalls die dem Wettreglement entsprechende Wettunternehmungstätigkeit nicht bewilligt werden darf.

(8) Die Behörde hat bei einem zur Genehmigung vorgelegten Wettreglement notwendig erscheinende, ergänzende Bestimmungen ohne vorherige Zustimmung der Antragstellerin oder des Antragstellers als Bescheidauflage vorzuschreiben.

Wettbuch

§ 16. Jede Wettunternehmerin und jeder Wettunternehmer hat ein elektronisches Wettbuch zu führen, das sicherstellt, dass alle Wettvorgänge in zeitlich lückenlos fortlaufender Reihenfolge festgehalten werden. Das Wettbuch muss sieben Jahre lang aufbewahrt werden. Über Verlangen der Behörde sind dieser näher zu bestimmende Auszüge aus dem Wettbuch zu übermitteln.

Äußere Bezeichnung der Betriebsstätte

§ 17. (1) Jede Wettunternehmerin und jeder Wettunternehmer ist verpflichtet, die Betriebsstätte durch eine äußere Bezeichnung deutlich und dauerhaft kenntlich zu machen.

(2) Die äußere Bezeichnung hat in gut sichtbarer Schrift einen unmissverständlichen Hinweis auf den Gegenstand der Bewilligung zu enthalten.

Sonstige Bestimmungen betreffend die Tätigkeit als Wettunternehmerin oder Wettunternehmer in Betriebsstätten

§ 18. (1) Jede Wettunternehmerin und jeder Wettunternehmer darf in Betriebsstätten in der Zeit von 06.00 bis 24.00 Uhr gewerbsmäßig tätig sein. Aus Anlass internationaler sportlicher Großereignisse können mit Bescheid auf Antrag die Öffnungszeiten verlängert werden, wenn dem nicht öffentliche Interessen, wie insbesondere Jugendschutz oder Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, entgegenstehen.

(2) Die unentgeltliche Abgabe von Getränken, Speisen oder anderen geldwerten Leistungen an Wettkundinnen und Wettkunden ist in sämtlichen Betriebsstätten von Wettunternehmerinnen und Wettunternehmern verboten.

(3) Während der Betriebszeiten muss eine verantwortliche Person gemäß § 5 Abs. 1 lit. f erreichbar sein. Eine verantwortliche Person muss in angemessener Zeit in der Betriebsstätte persönlich anwesend sein können.

(4) Eine Wettunternehmerin und ein Wettunternehmer nach diesem Landesgesetz haben bei ihren Werbeauftritten in und um ihre Betriebsstätten einen verantwortungsvollen Maßstab zu wahren.

Schutz für Wettkundinnen und Wettkunden Jugendschutz

§ 19. (1) Die Teilnahme an einer Wette darf nur volljährigen Personen ermöglicht werden. Bei Zweifel über das Alter der Wettkundin bzw. des Wettkunden hat die Wettunternehmerin oder der Wettunternehmer oder die verantwortliche Person sich einen amtlichen Lichtbildausweis, der den Anforderungen des § 40 Abs. 1 Bankwesengesetz - BWG entspricht, vorlegen zu lassen und diesen zu kontrollieren.

(2) Die Wettunternehmerin oder der Wettunternehmer einer Betriebsstätte mit Wettterminals muss jedenfalls in geeigneter Weise dafür sorgen, dass der Zutritt zu Räumen mit einem Wettterminal und die Teilnahme an einer Wette nur volljährigen Personen ermöglicht wird, die ihre Identität durch Vorlage eines gültigen amtlichen Lichtbildausweises gemäß Abs. 1 nachgewiesen haben und nicht gesperrt sind. Die Wettunternehmerin oder der Wettunternehmer oder die verantwortliche Person hat die Identität (Name und Geburtsdatum) der Wettkundin oder des Wettkunden und die Daten des amtlichen Lichtbildausweises, mit dem die Identität nachgewiesen wurde, festzuhalten. Diese Informationen müssen sieben Jahre lang aufbewahrt werden.

(3) Vor dem Eingang zu Räumen mit Wettterminals ist durch die Wettunternehmerin oder den Wettunternehmer oder die verantwortliche Person auf das Zutrittsverbot für Kinder und Jugendliche gut sichtbar und dauerhaft hinzuweisen.

(4) Jede Person kann sich von der Teilnahme an einer Wette in Betriebsstätten mit oder ohne Wetterminals selbst sperren lassen (Selbstsperre). Die Selbstsperre erfolgt durch schriftliche Mitteilung der in § 26 Abs. 4 Z 1 lit. a, c, d, f und g angeführten Daten an die Behörde oder an die Wettunternehmerin oder an den Wettunternehmer, die oder der diese Mitteilung unverzüglich an die Behörde weiterzuleiten hat. Diese schriftliche Mitteilung ist ab ihrem Einlangen bei der Behörde unwiderruflich.

(5) Eine Aufhebung der Sperre gemäß Abs. 4 ist frühestens nach zwei Jahren und nur auf Verlangen der gesperrten Person durch die Behörde möglich.

(6) Die Behörde hat jeder Wettunternehmerin und jedem Wettunternehmer einer Betriebsstätte mit oder ohne Wetterminals die Sperre nach Abs. 4 sowie deren Aufhebung samt Namen und Geburtsdatum der gesperrten Person mitzuteilen.

Wettschein

§ 20. (1) Jede Wettunternehmerin und jeder Wettunternehmer hat einen Wettschein auszustellen.

(2) Jeder Wettschein hat zumindest folgende Angaben zu enthalten:

- a) Name der Bewilligungsinhaberin oder des Bewilligungsinhabers;
- b) Bewilligungsdaten (Datum und Zahl des Bewilligungsbescheides);
- c) Tag und Zeit des Wettabschlusses oder der Wettabschlüsse;
- d) Wettscheinnummer;
- e) Wettgegenstand;
- f) Einsatz und möglicher Gewinn (Quote);
- g) Hinweis auf das Wettreglement.

(3) Das Original des Wettscheines ist der Wettteilnehmerin oder dem Wettteilnehmer auszuhändigen. Ein Duplikat des Wettscheines ist sieben Jahre lang ab dem Abschluss der Wette elektronisch aufzubewahren.

Maßnahmen gegen Geldwäsche

§ 21. (1) Bei Wetteinsätzen, die pro Wettabschluss einen Geldbetrag von 1.000 € übersteigen, haben die Wettunternehmerinnen und Wettunternehmer im Wettbuch zusätzlich die Identität der Wettkundin oder des Wettkunden und die Daten des Lichtbildausweises nach § 19 Abs. 1 unter Angabe der Höhe des Wetteinsatzes festzuhalten.

(2) Besteht der begründete Verdacht, dass ein bereits erfolgter, ein laufender oder ein bevorstehender Wettvorgang der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung dient, so hat die Wettunternehmerin oder der Wettunternehmer oder die verantwortliche Person die Geldwäschemeldestelle (§ 4 Abs. 2 Bundeskriminalamt-Gesetz) unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

(3) Gelangt ein Verdacht nach Abs. 2 der Behörde zur Kenntnis, so hat auch diese unverzüglich die Geldwäschemeldestelle des Bundes zu informieren.

VI. Abschnitt

Behördliche Bestimmungen

Zuständigkeiten

§ 22. (1) Behörde im Sinne dieses Gesetzes ist der Magistrat.

(2) Die Vollziehung des § 24 fällt in die Zuständigkeit der Landespolizeidirektion Wien.

(3) Die Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Landesgesetzes obliegt dem Magistrat.

(4) Zur Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Landesgesetzes sind die Organe der öffentlichen Aufsicht auch aus eigenem Antrieb berechtigt.

(5) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben den nach diesem Landesgesetz zuständigen Behörden und deren Organen über deren Ersuchen zur Sicherung der Vollziehung dieses Landesgesetzes im Rahmen ihres gesetzmäßigen Wirkungsbereiches Hilfe zu leisten.

Aufsicht

§ 23. (1) Im Rahmen der Vollziehung dieses Landesgesetzes sind die Organe der zuständigen Behörde sowie die von dieser beigezogenen Sachverständigen befugt, jederzeit und auch ohne Vorankündigung Betriebsstätten von Wettunternehmerinnen und Wettunternehmern zu betreten. Auf

Verlangen sind ihnen die Bewilligungsbescheide vorzuweisen, die erforderlichen Auskünfte, auch hinsichtlich der Wettinhalte, zu erteilen, Einsichtnahme in das elektronische Wettkonto sowie in die Duplikate der Wettscheine zu gestatten und die Überprüfung der Wettterminals zu ermöglichen. Sofern es erforderlich ist, können die Wettterminals sowie das elektronische Wettkonto und die Duplikate der Wettscheine auch an einen anderen Ort verbracht und an diesem überprüft werden. Die Durchführung von Probewetten an Wettterminals sind den behördlichen Organen ohne Leistung eines Entgelts und ohne Gewinn zu ermöglichen. Im Rahmen der Überprüfungen sind die Wettterminals auf Verlangen zu öffnen und die Datenträger (z.B. Platinen, Festplatten) auszufolgen sowie die Gerätebuchhaltung offen zu legen.

(2) Besteht der begründete Verdacht, dass die Tätigkeit der Wettunternehmerin oder des Wettunternehmers ohne oder entgegen einer Bewilligung oder einer Anzeige ausgeübt wird, und mit Wettterminals oder sonstigen Eingriffsgegenständen, mit denen gegen dieses Landesgesetz verstößen wird, fortgesetzt gegen eine in § 24 Abs. 1 Z 1 bis 17 genannten Vorschriften verstößen wird, so kann die Behörde die Beschlagnahme der Wettterminals, der sonstigen Eingriffsgegenstände, der technischen Hilfsmittel sowie des dem Wettbetrieb zuzurechnenden Geldes anordnen. Die Organe der öffentlichen Aufsicht können die in diesem Absatz genannten Gegenstände auch aus eigener Macht vorläufig in Besitz nehmen, um unverzüglich sicherzustellen, dass die Verwaltungsübertretungen gemäß einer oder mehrerer Bestimmungen des § 24 nicht fortgesetzt begangen oder wiederholt werden. Sie haben darüber der Eigentümerin oder dem Eigentümer sofort eine Bescheinigung auszustellen, oder, wenn eine solche oder ein solcher am Aufstellungsplatz nicht anwesend ist, dort zu hinterlassen und der Behörde die Anzeige zu erstatten.

(3) Besteht der Verdacht, dass die Tätigkeit einer Wettunternehmerin oder eines Wettunternehmers ohne oder entgegen der Bewilligung ausgeübt wird, so kann die Behörde ohne vorausgegangenes Verfahren die gänzliche oder teilweise Schließung jener Betriebsstätten, die der Durchführung von Sportwetten dienen, verfügen. Zur Betriebsschließung ist die Anwendung unmittelbarer behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt zulässig.

(4) Bei der Erlassung einer Verfügung nach Abs. 2 sind bestehende Rechte soweit zu schonen, als dies ohne Gefährdung der Ziele dieses Landesgesetzes möglich ist. Eine Verfügung nach Abs. 2 ist unverzüglich aufzuheben, wenn feststeht, dass der Grund für ihre Erlassung nicht mehr besteht.

(5) Über eine Verfügung nach Abs. 2 ist binnen drei Tagen ein schriftlicher Bescheid zu erlassen, widrigfalls die Verfügung als aufgehoben gilt. Ein Bescheid gilt auch dann als erlassen, wenn eine Zustellung an die Verfügungsberechtigte oder an den Verfügungsberechtigten an dessen Unternehmenssitz oder an der Betriebsstätte nicht möglich ist. Die Zustellung des Bescheides kann in einem solchen Fall durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen. Die Eigentümerin oder der Eigentümer kann unter Nachweis ihrer oder seiner Eigentümerschaft Beschwerde gegen einen Beschlagnahmebescheid beim Verwaltungsgericht erheben.

(6) Ordentlichen Rechtsmitteln gegen Bescheide über Verfügungen nach Abs. 2 kommt keine aufschiebende Wirkung zu.

(7) Zur Durchsetzung der Zutritts- und Überprüfungsrechte dürfen erforderlichenfalls Maßnahmen der unmittelbaren verwaltungsbehördlichen Befehls- und Zwangsgewalt, einschließlich der Anwendung körperlichen Zwangs, unbeschadet der Strafbestimmungen gemäß § 24 gesetzt werden. Verschlossene Haus- und Zimmertüren und verschlossene Behältnisse dürfen zum Zwecke der Durchsetzung der Überwachungsaufgaben geöffnet werden. Die Organe haben sich dabei der jeweils gelindesten noch zum Ziel führenden Maßnahme zu bedienen.

(8) Erwachsen der Behörde durch die Schließung der Betriebsstätte oder die Beschlagnahme nach Abs. 2 oder durch Maßnahmen gemäß Abs. 3 Kosten, so sind diese der Wettunternehmerin oder dem Wettunternehmer dann zum Ersatz mit Bescheid vorzuschreiben, wenn sie oder er ihre oder seine Tätigkeit nicht den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend ausgeübt hat.

(9) Verwaltungsbehörden haben die zu ihrer Kenntnis gelangenden begründeten Verdachtsfälle verbreiterter Wetttätigkeiten der in § 22 Abs. 1 genannten Behörde unverzüglich anzugeben.

Strafbestimmungen

§ 24. (1) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist - sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet - von der Behörde mit einer Geldstrafe bis 22.000 € und im Falle der Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu 6 Wochen zu bestrafen, wer

1. die Tätigkeit als Wettunternehmerin oder Wettunternehmer ohne aufrechte Bewilligung nach § 3 oder § 4 ausübt, unternehmerisch zugänglich macht oder sich als Wettunternehmerin oder Wettunternehmer daran beteiligt;

2. als Wettunternehmerin oder Wettunternehmer die Auflassung einer Betriebsstätte bei der Behörde nicht unverzüglich schriftlich anzeigt (§ 4 Abs. 2);
3. als Wettunternehmerin oder Wettunternehmer gegen Auflagen und Bedingungen gemäß § 6 Abs. 2 von Bewilligungsbescheiden verstößt;
4. als Wettunternehmerin oder Wettunternehmer die Anzeigepflichten nach § 6 Abs. 4 und § 14 Abs. 1 nicht einhält;
5. als Wettunternehmerin oder Wettunternehmer die Bestimmungen des § 9 Abs. 1 und 2 nicht einhält;
6. als Wettunternehmerin oder Wettunternehmer ein Wettterminal betreibt, welches den Bestimmungen des § 13 nicht entspricht;
7. als Wettunternehmerin oder Wettunternehmer gegen § 14 Abs. 5 verstößt;
8. als Wettunternehmerin oder Wettunternehmer die Bestimmungen des § 15 nicht einhält;
9. als Wettunternehmerin oder Wettunternehmer die Verpflichtungen des § 16 nicht einhält;
10. als Wettunternehmerin oder Wettunternehmer die Verpflichtungen des § 17 nicht einhält;
11. als Wettunternehmerin oder Wettunternehmer gegen die Bestimmungen des § 18 Abs. 1, 2 oder 3 verstößt;
12. als Wettunternehmerin oder Wettunternehmer die Verpflichtungen gemäß § 19 Abs. 1 bis 4 nicht einhält;
13. als Wettunternehmerin oder Wettunternehmer die Verpflichtungen des § 20 nicht einhält;
14. als Wettunternehmerin oder Wettunternehmer die Verpflichtungen des § 21 Abs. 1 und 2 nicht einhält,
15. als Wettunternehmerin oder Wettunternehmer die Mitwirkungspflichten gemäß § 23 Abs. 1 nicht wahrnimmt;
16. als Wettunternehmerin oder Wettunternehmer gegen § 25 verstößt oder die Teilnahme an einer verbotenen Wette ermöglicht;
17. in einem zur Ausübung ihrer oder seiner Erwerbstätigkeit bestimmten, allgemein zugänglichen Betriebsraum oder als Inhaberin oder Inhaber einer Betriebsstätte die Ausübung einer Tätigkeit als Wettunternehmerin oder Wettunternehmer ohne entsprechende Bewilligung, oder den gewerbsmäßigen Abschluss der in § 25 genannten Wetten durch Personen oder durch den Betrieb eines Wettterminals durch Dritte duldet.

(2) Wettscheine, elektronische Wettbücher und Wettterminals, und alle an solche angeschlossenen Geräte oder sonstige technische Hilfsmittel, die entgegen diesem Landesgesetz aufgestellt, betrieben oder verwendet werden, können von der Behörde unabhängig von der Bestrafung nach Abs. 1 samt dem sich in diesen befindenden Geld für verfallen erklärt werden.

Verbotene Wetten

§ 25. (1) Verboden ist die Ausübung der Tätigkeit als Wettunternehmerin und Wettunternehmer

1. ohne Bewilligung gemäß § 6;
2. mit Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben;
3. auf Ereignisse, die die Tötung oder Verletzung von Menschen oder Tieren zum Inhalt haben;
4. auf Ereignisse, durch die Menschen insbesondere auf Grund ihres Geschlechts, ihrer ethnischen Zugehörigkeit, ihrer Religion sowie Weltanschauung, ihrer sexuellen Orientierung oder einer Behinderung herabgesetzt werden oder
5. während eines laufenden Ereignisses (Livewetten), ausgenommen Livewetten auf Teilergebnisse oder das Endergebnis.

(2) Wetten auf Hunderennen und Wetten im Zusammenhang mit sport-ähnlichen Veranstaltungen, die offenkundig vornehmlich zum Abschluss von Wetten ausgetragen werden, sind nicht als Wetten aus Anlass sportlicher Veranstaltungen zu qualifizieren und somit unzulässig.

VII. Abschnitt

Schlussbestimmungen

Verwendung von Daten

§ 26. (1) Der Magistrat der Stadt Wien ist ermächtigt, zum Zweck der Erteilung der Bewilligung (§§ 5 und 6), der Versagung der Bewilligung (§ 7), des Erlöschens und der Zurücknahme der Bewilligung (§ 8) und des Ruhens der Bewilligung (§ 9) folgende Daten der Bewilligungsinhaberin und des

Bewilligungsinhabers und – bei juristischen Personen sowie Personengesellschaften – auch der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers oder der Geschäftsführerinnen oder der Geschäftsführer sowie der verantwortlichen Person bzw. der verantwortlichen Personen und der jeweiligen Vertragspartnerinnen und Vertragspartner (z.B. Buchmacherinnen und Buchmacher) auch automationsunterstützt zu verwenden:

1. Identifikations- und Erreichbarkeitsdaten, nämlich
 - a) Name,
 - b) ehemalige Namen,
 - c) Geschlecht,
 - d) Geburtsdatum,
 - e) Geburtsort,
 - f) Kontaktdaten (insbesondere Adresse, Telefonnummern, E-Mail Adressen, Faxnummern),
 - g) Staatsangehörigkeit,
 - h) Melderegisterzahl,
2. Daten zur wirtschaftlichen Eignungsprüfung (z.B. Daten aus der Insolvenzdatei),
3. Daten über Verwaltungsstrafen,
4. Daten über strafgerichtliche Verurteilungen,
5. Vollmachten,
6. Firmenbuchnummer,
7. zentrale Vereinsregister-Zahl,
8. Daten über den Beginn, die Dauer und das Erlöschen der jeweiligen Bewilligungen,
9. Standortdaten der bewilligten Betriebsstätten.

(2) Der Magistrat der Stadt Wien ist ermächtigt, zum Zweck der Überprüfung der Zuverlässigkeit (§ 11), Überprüfung der finanziellen Leistungsfähigkeit (§ 12) sowie der Maßnahmen gegen Geldwäsche (§ 21) folgende Daten der Bewilligungsinhaberin und des Bewilligungsinhabers und – bei juristischen Personen sowie Personengesellschaften – auch der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers oder der Geschäftsführerinnen oder der Geschäftsführer sowie der verantwortlichen Person bzw. der verantwortlichen Personen sowie der Wettkundinnen und Wettkunden auch automationsunterstützt zu verwenden:

1. Identifikations- und Erreichbarkeitsdaten, nämlich
 - a) Name,
 - b) ehemalige Namen,
 - c) Geschlecht,
 - d) Geburtsdatum,
 - e) Geburtsort,
 - f) Kontaktdaten (insbesondere Adresse, Telefonnummern, E-Mail Adressen, Faxnummern),
 - g) Staatsangehörigkeit,
 - h) Melderegisterzahl,
2. Daten zur wirtschaftlichen Eignungsprüfung,
3. Verwaltungsstrafen,
4. strafgerichtliche Verurteilungen
5. Vollmachten
6. Firmenbuchnummer
7. zentrale Vereinsregister-Zahl.

(3) Der Magistrat der Stadt Wien ist ermächtigt, zum Zweck der Wettaufsicht (§ 23) sowie zur Anzeigenlegung für Verwaltungsstrafverfahren folgende Daten der Bewilligungsinhaberin und des Bewilligungsinhabers und – bei juristischen Personen sowie Personengesellschaften – auch der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers oder der Geschäftsführerinnen oder der Geschäftsführer sowie der verantwortlichen Person bzw. der verantwortlichen Personen und der Eigentümerinnen und Eigentümer der Wetterminals bzw. des Wettequipments sowie der Wettkundinnen und Wettkunden auch automationsunterstützt zu verwenden:

1. Identifikations- und Erreichbarkeitsdaten, nämlich
 - a) Name,

- b) ehemalige Namen,
 - c) Geschlecht,
 - d) Geburtsdatum,
 - e) Geburtsort,
 - f) Kontaktdaten (insbesondere Adresse, Telefonnummern, E-Mail Adressen, Faxnummern),
 - g) Staatsangehörigkeit,
 - h) Melderegisterzahl,
2. Verwaltungsstrafen,
 3. strafgerichtliche Verurteilungen
 4. Vollmachten
 5. Firmenbuchnummer
 6. zentrale Vereinsregister-Zahl.

(4) Der Magistrat der Stadt Wien ist ermächtigt, zum Zweck des Schutzes für Wettkundinnen und Wettkunden sowie des Jugendschutzes (§ 19) folgende Daten der Bewilligungsinhaberin und des Bewilligungsinhabers und – bei juristischen Personen sowie Personengesellschaften – auch der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers oder der Geschäftsführerinnen oder der Geschäftsführer sowie der verantwortlichen Person bzw. der verantwortlichen Personen sowie der Wettkundinnen und Wettkunden auch automationsunterstützt zu verwenden:

1. Identifikations- und Erreichbarkeitsdaten, nämlich
 - a) Name,
 - b) ehemalige Namen,
 - c) Geschlecht,
 - d) Geburtsdatum,
 - e) Geburtsort,
 - f) Kontaktdaten (insbesondere Adresse, Telefonnummern, E-Mail Adressen, Faxnummern),
 - g) Staatsangehörigkeit,
 - h) Melderegisterzahl,
2. Firmenbuchnummer
3. zentrale Vereinsregister-Zahl.

(5) Die Behörde (§ 22 Abs. 1) darf Daten, die gemäß § 26 Abs. 1 und 2 verwendet werden, nur zu den in § 24 Abs. 1 und 2 genannten Zwecken (Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren sowie Verfall), an die in § 22 Abs. 2 genannte Behörde übermitteln.

(6) Die Behörde (§ 22 Abs. 1) ist ermächtigt, die Daten, die gemäß § 26 Abs. 1 bis 4 verwendet werden, zum Zweck der Durchführung von Kontrollen an das Bundesministerium für Finanzen – Finanzpolizei und an die Landespolizeidirektion Wien übermitteln.

(7) Die Behörde ist ermächtigt, dem Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel die Daten und Bewilligungen der Bewilligungsinhaberinnen und Bewilligungsinhaber in geeigneter digitaler Form zu übermitteln. Änderungen der Bewilligungsinhaberinnen und Bewilligungsinhaber und der Standorte sind dieser Behörde im Monatsintervall zu übermitteln.

(8) Die Daten nach Abs. 1 bis 4 sind periodisch auf ihre Richtigkeit zu überprüfen und dürfen nur solange aufbewahrt werden, als es für die Zwecke, für die sie verarbeitet wurden, erforderlich ist.

(9) Der Magistrat hat organisatorische Vorkehrungen zu treffen, die den Schutz der Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen im Sinne des § 1 Abs. 2 Bundesgesetz über den Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz 2000 – DSG 2000) sicherstellen. Als Vorkehrungen sind insbesondere vorzusehen:

1. die Neuanlage von Identifikationsdaten nur nach dem Vieraugenprinzip,
2. der Schutz der Daten vor unbefugtem Zugriff und
3. die Protokollierung der Zugriffe auf die Daten.

Übergangbestimmungen

§ 27. (1) Aufgrund von Berechtigungen, die vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes gemäß den Bestimmungen des Gesetzes betreffend Gebühren von Totalisator- und Buchmacherwetten sowie Maßnahmen zur Unterdrückung des Winkelwettwesens, StGBI. Nr. 388/1919, in der Fassung LGBI. für Wien Nr. 05/1997 oder in der Fassung LGBI. für Wien Nr. 24/2001 oder in der Fassung LGBI.

für Wien Nr. 26/2015 erteilt wurden, darf die Tätigkeit als Wettunternehmerin oder Wettunternehmer längstens bis zum Ablauf des 31. Dezember 2020 ausgeübt werden (Übergangszeit). Diese Berechtigungen gelten bis zu diesem Zeitpunkt als Bewilligungen im Sinn dieses Gesetzes. Allfällige kürzere Befristungen bleiben erhalten.

(2) Wird die Tätigkeit einer Wettunternehmerin oder eines Wettunternehmers aufgrund einer Berechtigung im Sinne des Abs. 1 ausgeübt, so ist spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes das Wettreglement an die Bestimmungen des § 15 Abs. 2 lit. c und d anzupassen.

(3) Das Wettreglement und der im § 12 geforderte Bonitätsnachweis sind der Behörde spätestens nach Ablauf von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zur Kenntnis zu bringen bzw. vorzulegen, widrigenfalls die Berechtigung im Sinne des Abs. 1 erlischt.

(4) Wird die Tätigkeit einer Wettunternehmerin oder eines Wettunternehmers aufgrund einer Berechtigung im Sinne des Abs. 1 ausgeübt, so sind das Verbot von Livewetten (§ 25 Abs. 1 Z 5) sowie die Identifikations- und Registrerungsverpflichtungen gemäß der §§ 16, 19 und 21 spätestens innerhalb von einem Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes einzuhalten.

Verweis auf Bundesrecht

§ 28. Dieses Landesgesetz verweist auf folgende Bundesgesetze, die jeweils in der angeführten Fassung anzuwenden sind:

1. Bankwesengesetz – BWG, BGBl. Nr. 532/1993 in der Fassung BGBl. I Nr. 69/2015
2. Glücksspielgesetz – GSpG, BGBl. Nr. 620/1989 in der Fassung BGBl. I Nr. 105/2014
3. Strafgesetzbuch – StGB, BGBl. Nr. 60/1974 in der Fassung BGBl. I Nr. 106/2014
4. Tilgungsgesetz 1972, BGBl. Nr. 68/1972 in der Fassung BGBl. I Nr. 87/2012
5. Finanzstrafgesetz, BGBl. Nr. 129/1958 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 105/2014
6. Bundeskriminalamt-Gesetz, BGBl. I Nr. 22/2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2015

Umsetzung von Unionsrecht

§ 29. Durch dieses Landesgesetz werden folgende Richtlinien der Europäischen Union in das Wiener Landesrecht umgesetzt:

1. Richtlinie 2003/109/EG des Rates vom 25. November 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen, ABl. Nr. L 016 vom 23. Jänner 2004, S. 44;
2. Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG, ABl. Nr. L 158 vom 30. April 2004, S. 77;
3. Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABl. Nr. L 255 vom 30. September 2005, S. 22, in der Fassung der Richtlinie 2013/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 zur Änderung der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen und der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems („IMI-Verordnung“), ABl. Nr. L 354 vom 28. Dezember 2013, S. 132;
4. Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2005 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung; ABl. Nr. L 309 vom 25. November 2005, S. 15.

In-Kraft-Treten

§ 30. (1) Dieses Landesgesetz tritt mit dem Ablauf des Tages seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt das Gesetz betreffend Gebühren von Totalisator- und Buchmacherwetten sowie Maßnahmen zur Unterdrückung des Winkelwettwesens, StGBl. 388/1919, in der Fassung LGBl. für Wien Nr. 26/2015, außer Kraft.

Notifizierung

§ 31. Dieses Gesetz wurde gemäß den Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft notifiziert (Notifikationsnummer 2015/602/A).

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor:

Vorblatt

Ziele und wesentlicher Inhalt:

Problem und Ziel:

Derzeit sind die Regelungen betreffend den Abschluss und die Vermittlung von Wetten im Bundesland Wien im Gesetz betreffend Gebühren von Totalisator- und Buchmacherwetten sowie Maßnahmen zur Unterdrückung des Winkelwettwesens, StGBI. 388/1919 vom 28.07.1919 in der Fassung LGBI. 26/2015 vom 07.07.2015 enthalten.

Da dieses Gesetz nicht mehr zeitgemäß ist, war eine Neuregelung erforderlich.

Die alte Rechtslage sieht keine ausreichenden Vorschriften zum Schutz der Jugendlichen sowie der Wettkundinnen und Wettkunden vor Spielsucht vor. Ebenso fehlen Bestimmungen betreffend der Vorbeugung der Geldwäsche.

Neben einzelnen Begriffsbestimmungen waren auch Vorschriften betreffend die Voraussetzungen für die Erlangung der Bewilligung sowie bezüglich der Zuständigkeiten näher zu determinieren. Auch wurden neue, detailliertere Strafbestimmungen sowie genauere Regelungen betreffend die Betriebsschließung und die Beschlagnahme von Wettterminals und Geld in den Entwurf aufgenommen. So mit waren diesbezügliche entsprechende neue landesrechtliche Regelungen zu treffen.

Inhalt:

Das Gesetz regelt den gewerbsmäßigen Abschluss und die gewerbsmäßige Vermittlung von Wetten aus dem Anlass sportlicher Veranstaltungen sowie die ge-

werbsmäßige Vermittlung von derartigen Wetten und Wettkundinnen und Wettkunden.

Wesentliche Punkte des Entwurfes sind:

- Erteilung der Bewilligungen an natürliche und juristische Personen unter starker Berücksichtigung des Schutzes der Wettkundinnen und Wettkunden
- Umfangreiche und strengere Bestimmungen zum Schutz der Wettkundinnen und Wettkunden (Wettreglement; abgestufte Schutzmaßnahmen für Wettteilnehmerinnen und Wettteilnehmer bis zur Selbstsperrmöglichkeit; Konzept über die Schulung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Umgang mit Spiel- und Wettsucht und über die Zusammenarbeit mit einer oder mehreren Spielschutzeinrichtungen; elektronisches Wettbuch; Wettschein; Verbot von Livewetten mit Ausnahme solcher auf Teilergebnisse oder das Endergebnis)
- wirksame Vorschriften zum Schutz der Jugendlichen (z.B. Teilnahmeverbot an Wetten für Personen unter 18 Jahren, Identitätsüberprüfung, Zutrittsverbot für Jugendliche zu Räumen mit Wettterminals)
- Befristung der Bewilligungen auf maximal zehn Jahre
- Standortbewilligung für die Betriebsstätten von Wettunternehmerinnen und Wettunternehmern
- Eingeschränkte Betriebszeiten
- Kontrollmaßnahmen und Aufsicht (z.B. Identitätsüberprüfungen, Betretungs- und Einschaurechte, Beschlagnahme und Betriebsschließung)
- Maßnahmen zur Geldwäschevorbeugung und Terrorismusbekämpfung (z.B. Meldepflichten für Wettunternehmerinnen und Wettunternehmer, aber auch

für die Behörde; Festhalten der Identität der Wettkundinnen und Wettkunden sowie der Daten der Lichtbildausweise unter Angabe des Wetteinsatzes).

Auswirkungen des Regelungsvorhabens:

Durch die Umsetzung von Bestimmungen der Richtlinie 2005/60/EG kann vermehrt der Geldwäsche vorgebeugt werden. Aufgrund der nunmehr neuen Rechtsvorschriften werden sowohl Jugendliche als auch Wettkundinnen und Wettkunden wirksam geschützt. Die Voraussetzungen zur Erlangung der einzelnen Bewilligungen wurden klarer geregelt. Gleichzeitig kann die Behörde gegen illegale Wetttätigkeiten gezielt vorgehen.

Finanzielle Auswirkungen:

a.) auf die Gebietskörperschaften:

Im Hinblick auf die vermehrten Straftatbestände und die diesbezüglich durchzuführenden Verwaltungsstrafverfahren ist für den Bund mit einer marginalen Erhöhung der Anzahl der Verfahren im Ausmaß von ca. 10 % zu rechnen.

Aufgrund der bisher geübten Verwaltungspraxis ist bei den Kontrolltätigkeiten im Rahmen der Wettaufsicht mit keinen Mehrkosten für das Land Wien zu rechnen.

Für die übrigen Gebietskörperschaften entsteht kein finanzieller Mehraufwand.

b.) auf Bürgerinnen und Bürger und auf Unternehmen:

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen bringen keinerlei finanzielle Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen im Allgemeinen mit sich.

– Auswirkungen auf die Bezirke:

Keine

Wirtschaftspolitische Auswirkungen:

– Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Keine

– Sonstige wirtschaftspolitische Auswirkungen:

Es ist mit keinen sonstigen wirtschaftspolitischen Auswirkungen zu rechnen.

– Auswirkungen in umweltpolitischer, konsumentenschutzpolitischer sowie sozialer Hinsicht:

Dieses Landesgesetz bezieht sich insbesondere auf den Schutz von Wettkundinnen und Wettkunden und soll daher auf diese Personengruppe aus konsumentenschutz- und sozialpolitischer Sicht positive Auswirkungen haben.

Geschlechtsspezifische Auswirkungen:

Es ist mit keinen geschlechtsspezifischen Auswirkungen zu rechnen.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Dieser Gesetzentwurf steht nicht im Widerspruch zu gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen. Entsprechend der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. Nr. L 241 vom 17. September 2015, S 1) erfolgt eine Notifikation.

Die Geldwäschereichtlinie 2005/60/EG vom 26. Oktober 2005 (zuletzt geändert durch Art. 8 ÄndRL 2010/78/EU vom 24.11.2010, Abl Nr. L 331 S 120) wird eingehalten. Die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission, ABl. Nr. L 141 vom 5. Juni 2015, S. 73, erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält keine Verfassungsbestimmungen.

Eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG ist in § 22 Abs. 2, 4 und 5 des Wiener Wettengesetzes vorgesehen.

Der Gesetzentwurf ist dem Bund zur Weiterleitung an die zuständigen europäischen Organe zu übermitteln, um der Richtlinie (EU) 2015/1535 des europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft Genüge zu tun.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs:

Anlass für die vorliegende Neuregelung des Abschlusses und der Vermittlung von Wetten sowie Wettkundinnen und Wettkunden war insbesondere die Tatsache, dass das derzeit in Geltung stehende, ursprünglich im Jahre 1919 erlassene Gesetz betreffend Gebühren von Totalisator- und Buchmacherwetten sowie Maßnahmen zur Unterdrückung des Winkelwettwesens nicht mehr zeitgemäß ist. Es sieht insbesondere keine ausreichenden Vorschriften zum Schutz der Jugendlichen sowie der Wettkundinnen und Wettkunden vor. Daher war eine entsprechende Neuregelung erforderlich, um einen verbesserten Schutz (z.B. die Durchführung von Alterskontrollen, die Möglichkeit der Selbstsperrre, eingeschränkte Betriebszeiten, etc.) zu gewährleisten.

Überdies sind in den letzten Jahren neuere Tätigkeitsformen im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Vermittlung von Wetten aufgetreten. Die Tätigkeit der Wettunternehmerinnen und Wettunternehmer wird heute oftmals über Wettterminals ausgeübt. Da das bisher in Wien geltende „Wettengesetz“ keine besonderen Vorschriften für den Betrieb von Wettterminals enthielt und auch in einigen anderen Bundesländern bereits neue Rechtsvorschriften für diesen Bereich erlassen wurden, waren nunmehr auch in Wien entsprechende landesrechtliche Regelungen zu treffen.

Die Buchmacherwetten, und somit jene Wetttätigkeiten, die aus Anlass sportlicher Ereignisse durchgeführt werden, fallen nicht unter das Glücksspielmonopol des Bundes und sind auch von der Gewerbeordnung ausdrücklich ausgenommen. Die Regelung dieses Tätigkeitsbereiches fällt somit unter den Kompetenztatbestand der Länder und obliegt es somit dem Landesgesetzgeber, die Durchführung von Buchmacher- oder Totalisatortätigkeiten zu erlauben oder zu verbieten. Gleches gilt gemäß Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 2.10.2013, Geschäftszahl B 1316/2012, für die Tätigkeit der Vermittlung von Wetten an Buchmacherinnen und Buchmacher.

Jedenfalls soll die Durchführung von Sportwetten unter strengen Regeln über die Wettaufsicht normiert werden. Bundesgesetzliche Regelungen betreffend Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungsvorbeugung werden in das gegenständliche Landesgesetz ebenfalls übernommen.

Dieser Entwurf enthält im Wesentlichen folgende Regelungen:

Livewetten werden wegen des hohen Suchtpotentials verboten. Ausgenommen davon sind lediglich Livewetten auf Teilergebnisse oder das Endergebnis.

Der gewerbsmäßige Abschluss und die gewerbsmäßige Vermittlung von Wetten, Wettkundinnen oder Wettkunden dürfen nur in ortsfesten Betriebsstätten erfolgen. Um diese Tätigkeiten durchführen zu können, ist es künftig erforderlich, einerseits eine aufrechte Bewilligung für die Ausübung der genannten Tätigkeiten sowie zusätzlich eine Bewilligung des Standortes der Betriebsstätte zu erlangen.

Die Bewilligung für die Tätigkeit als Wettunternehmerin oder Wettunternehmer ist auf maximal zehn Jahre befristet.

Die Bewilligungserteilung erfolgt auf Antrag, wenn alle gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind und keine Ausschlussgründe vorliegen.

Bewilligungserberinnen und Bewilligungserber haben neben einem Wettreglement auch für den Schutz von Wettkundinnen und Wettkunden sowie der Jugend zu sorgen. Es sind diesbezüglich Kontrollen amtlicher Lichtbildausweise sowie Zutrittsbeschränkungen und Kennzeichnungs- bzw. Hinweispflichten durch die Wettunternehmerinnen und Wettunternehmer vorgesehen. Die Bewilligungserteilung erfolgt mit Bescheid.

Für jedes Wettterminal ist ein technisches Gutachten einer oder eines gerichtlich beeideten Sachverständigen des Fachgebietes 60.87 (Fachgebiet Verkaufautomaten und Spielautomaten) oder einer

in einem Mitgliedstaat des EWR akkreditierten Prüfstelle für Wettterminals über die Einhaltung der für Wettterminals geforderten Eigenschaften der Anzeige an die Behörde anzuschließen.

Der Gesetzentwurf beinhaltet umfangreiche Bestimmungen zum Schutz der Wettkundinnen und Wettkunden. Diese haben sich durch Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises zu legitimieren, sodass eine Kontrolle ihrer Identität durch eine in der Betriebsstätte anwesende verantwortliche Person erfolgt. Die Daten des amtlichen Lichtbildausweises sind festzuhalten. Sämtliche Aufzeichnungen sind mindestens sieben Jahre lang in der Betriebsstätte aufzubewahren und Organen der Behörde auf Verlangen vorzulegen. Dies dient aber auch dem Schutz der Jugendlichen. Diesbezüglich wurde zusätzlich ein Zutrittsverbot für Kinder und Jugendliche zu Räumen mit einem (mehreren) Wettterminal(s) normiert.

Wettkundinnen und Wettkunden können sich von der Teilnahme an Wetten selbst sperren lassen. Wettunternehmerinnen und Wettunternehmer sind verpflichtet, derartige Mitteilungen über Selbstsperren an die Behörde weiterzuleiten.

Wettterminals dürfen insbesondere keine gleichzeitige Bedienung durch mehr als eine Person und keine Einsätze von mehr als 50 Euro pro Wette zulassen. Zum Schutz der Jugendlichen werden einheitliche Öffnungszeiten für Betriebsstätten festgelegt. Diese müssen zwischen 00:00 Uhr und 06:00 Uhr geschlossen halten. Lediglich für internationale sportliche Großereignisse (z.B. Fußball – WM, alpine Ski-WM, Olympische Winter- und Sommerspiele usw. in Ländern anderer Zeitzonen) ist wegen der Zeitverschiebung auf Antrag eine Ausweitung der Sperrstunden möglich.

Im Fall des Vorliegens zweier rechtskräftiger Bestrafungen wegen Übertretungen des Wiener Jugendschutzgesetzes sowie des gegenständlichen Gesetzes sieht das neue Wettengesetz das Erlöschen der Bewilligung vor.

Es ist ein umfangreicher Katalog an Verwaltungsstrafatbeständen vorgesehen. Der gesetzliche Strafrahmen reicht bis 22000 Euro.

Im Falle der Verletzung von Bestimmungen dieses Landesgesetzes ist als weitere Maßnahme die Zurücknahme der Bewilligung vorgesehen. Dies gilt insbesondere auch für den Fall, dass festgestellt wurde, dass in einer Betriebsstätte illegales Glücksspiel betrieben wird. Auch eine Betriebsschließung und eine Beschlagnahme von Wettterminals sowie des sich darin befindlichen Geldes sind vorgesehen.

Die im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes aufrechten Bewilligungen gelten als Bewilligungen im Sinne dieses Gesetzes, dürfen aber längstens bis zum Ablauf des 31. Dezember 2020 ausgeübt werden. Bereits davor müssen diese Bewilligungsinhaberinnen und Bewilligungsinhaber jedoch innerhalb von sechs Monaten bzw. einem Jahr ab In-Kraft-Treten dieses Gesetzes Bestimmungen betreffend Wettreglement, Bonitätsnachweis, Verbot von Livewetten sowie die Identifikations- und Registrierungsverpflichtungen einhalten.

II. Kompetenzgrundlagen:

Die Zuständigkeit zur Erlassung dieses Gesetzes ergibt sich aus Art 15 Abs. 1 und 9 B-VG.

III. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften:

Im Gesetz ist eine Mitwirkung des Bundes an der Vollziehung vorgesehen; eine solche war jedoch bereits bisher vorgesehen, sodass letztlich im Hinblick auf die vermehrten Straftatbestände und die diesbezüglich durchzuführenden Verwaltungsstrafverfahren für den Bund mit einer marginalen Erhöhung der Anzahl der Verfahren im Ausmaß von ca. 10 % zu rechnen ist.

Aufgrund der bisher geübten Verwaltungspraxis ist bei den Kontrolltätigkeiten im Rahmen der Wettaufsicht mit keinen Mehrkosten für das Land Wien zu rechnen.

Für die übrigen Gebietskörperschaften entsteht kein finanzieller Mehraufwand.

IV. Finanzielle Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger und auf Unternehmen:

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen bringen keine finanziellen Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger sowie die Unternehmen im Allgemeinen mit sich.

V. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Dieser Gesetzentwurf steht nicht im Widerspruch zu gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen. Entsprechend der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft, Abl. Nr. L 241 vom 17. September 2015, S. 1, erfolgte eine Notifikation.

Die Geldwäschereichtlinie 2005/60/EG (Richtlinie 2005/60/EG des Rates vom 26. Oktober 2005 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, Abl. Nr. L 309 vom 25. November 2005, S. 15 zuletzt geändert durch Art. 8 ÄndRL 2010/78/EU vom 24.11.2010, Abl. Nr. L 331 vom 15. Dezember 2010, S. 120.) wird eingehalten. Die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission, Abl. Nr. L 141 vom 5. Juni 2015, S. 73, erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt.

VI. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer:

Durch die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen ist mit keinen geschlechtsspezifischen Auswirkungen zu rechnen.

Dieses Landesgesetz ist intentional auf den umfassenden Schutz von Wettkundinnen und Wettkunden sowie der Jugendlichen ausgelegt und soll daher auf diese Gruppe besonders positive Auswirkungen haben.

VII. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Keine.

VIII. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens:

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält keine Verfassungsbestimmungen. Eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG ist vorgesehen.

Der Gesetzentwurf ist dem Bund zur Weiterleitung an die zuständigen europäischen Organe zu übermitteln, um der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft, Abl. Nr. L 241 vom 17. September 2015, S. 1, Genüge zu tun.

II. Besonderer Teil

Zu § 1:

Es wird der Inhalt des Gesetzes beschrieben. Mit diesem Landesgesetz werden sämtliche Bereiche des Wettbewerbs, die sich im Zuständigkeitsbereich der Länder befinden, geregelt.

Zu § 2:

Diese Bestimmung enthält diverse Begriffsbestimmungen. Soweit diese Begriffe im Gesetz verwendet werden, sind sie jeweils im Sinn dieser Definitionen zu verstehen.

In Ziffer 3 ist der Begriff der Vermittlerin oder des Vermittlers definiert. Diese Tätigkeit umfasst vor allem das Vermitteln von Wettbuden oder Wettkundinnen bzw. Wettkunden an eine Buchmacherin oder an einen Buchmacher.

Als Betriebsstätte kommen insbesondere öffentlich zugängliche Räumlichkeiten in Betracht, in denen die Wettunternehmerin und der Wettunternehmer den Wettkundinnen und Wettkunden die Wettteilnahme ermöglichen.

Als neuer Oberbegriff wird der Begriff der Wettunternehmerin bzw. des Wettunternehmers eingeführt. Darunter fallen die Buchmacherinnen und Buchmacher sowie die Totalisatorinnen und Totalisatoren sowie die Vermittlerinnen und Vermittler.

In Ziffer 8 wurde betreffend Wettterminals („unmittelbar den Abschluss ... ermöglicht“) überdies klargestellt, dass jene technischen Geräte (Annahmeschalter), wo ausschließlich Personal des jeweiligen Unternehmens für die Kundin oder den Kunden Wetten eingeben kann, keine Wettterminals im Sinne des § 2 Z 8 darstellen (so z.B. in Trafiken, wo die Eingabe der Wetten ausschließlich durch das Verkaufspersonal erfolgt und der Annahmeschalter für Kundinnen und Kunden nicht frei zugänglich ist).

Zu § 3:

Eine rechtskräftig erteilte Bewilligung muss vorliegen, davor darf keine Tätigkeit als Wettunternehmerin oder Wettunternehmer ausgeübt werden.

Zu § 4:

Bewilligungspflichtig ist die Ausübung der Tätigkeit einer Wettunternehmerin oder eines Wettunternehmers, wenn diese Tätigkeit in einer in Wien gelegenen Betriebsstätte ausgeübt wird. Voraussetzung für die Standortbewilligung ist eine Bewilligung für die Tätigkeit als Wettunternehmerin oder Wettunternehmer. Die Auflösung einer Betriebsstätte bedarf einer Anzeige an den Magistrat.

Zu § 5:

Diese Bestimmung enthält die ordnungspolitischen Mindestvoraussetzungen für die Erteilung einer Bewilligung für die Tätigkeit als Wettunternehmerin oder Wettunternehmer. Es sind dies vor allem ordnungspolitische Anforderungen und die Aufsicht sichernde Maßnahmen.

Da mit dem Wettunternehmertum auch eine hohe gesellschaftliche Verantwortung einhergeht, müssen die Bewilligungswerberinnen und Bewilligungswerber zuverlässig sein und noch weitere ordnungspolitische Anforderungen erfüllen, wie z.B. die Vorlage eines Bonitätsnachweises, eines Wettreglements, eines Konzeptes über die Schulung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Umgang mit Spiel- und Wettsucht und über die Zusammenarbeit mit einer oder mehreren Spielerschutzeinrichtungen, die Namhaftmachung einer (oder mehrerer) verantwortlicher Person(en) oder die Einrichtung eines Warnsystems mit abgestuften Wettschutzmaßnahmen. Für den Fall, dass eine Wettunternehmerin oder ein Wettunternehmer mehrere Betriebsstätten betreibt, muss für jeden Wiener Gemeindebezirk nur eine verantwortliche Person namhaft gemacht werden.

Bewilligungswerberinnen und Bewilligungswerber können natürliche oder juristische Personen sein, welche jeweils bestimmte Kriterien erfüllen müssen.

Wettterminals weisen im Vergleich zu persönlichen Wettannahmestellen eine erhöhte Suchtgefahr auf. Dies liegt vor allem daran, dass durch den mangelnden persönlichen Kontakt die Hemmschwelle zur Wettteilnahme abgebaut und somit die Wettteilnahme erleichtert wird. Die Wettteilnahme über ein Wettterminal führt insgesamt zu einem erhöhten Wettverhalten. Dies liegt auch daran, dass den Wettkundinnen und Wettkunden aufgrund der technischen Möglichkeiten über Wettterminals ein viel größeres Wettangebot zur Verfügung gestellt werden kann. Gleichzeitig ermöglichen Wettterminals, dass mehrere Wetten in eher kurzen Zeitabständen hintereinander abgeschlossen werden können. Aufgrund dieser Überlegungen werden besondere Vorschriften für den Fall vorgesehen, dass die Tätigkeit des Wettunternehmers über ein Wettterminal ausgeübt wird. In diesem Fall haben die Bewilligungswerberinnen und Bewilligungswerber neben den Voraussetzungen nach Abs. 1 (bzw. – im

Falle einer juristischen Person, Personengesellschaften – nach Abs. 2) auch die Voraussetzungen nach Abs. 3 zu erfüllen.

Abs. 3 lit. a: Verfügungsberechtigt ist die Bewilligungswerberin oder der Bewilligungswerber, wenn sie oder er Eigentümerin oder Eigentümer des oder der Wetterminals ist, oder ihr oder ihm ein entsprechendes Nutzungsrecht (z.B. mit Mietvertrag) eingeräumt wird. Mit dieser Bestimmung soll sichergestellt werden, dass die Wettunternehmerin oder der Wettunternehmer für die in ihrer oder seiner Betriebsstätte durchgeführten Tätigkeiten auch verantwortlich gemacht werden kann; so kann sie oder er beispielsweise nach dem Glücksspielgesetz bestraft werden, wenn sie oder er diese Räumlichkeiten für die Durchführung von illegalem Glücksspiel zur Verfügung stellt. Im Falle einer mehr als einmaligen Bestrafung verliert sie oder er seine Zuverlässigkeit und die Bewilligung nach diesem Gesetz ist zu widerrufen (s. § 8 Abs. 2 lit. c).

Abs. 3 lit. b besagt, dass nur Wetterminals aufgestellt oder betrieben werden dürfen, die die in § 13 angeführten Eigenschaften erfüllen (Näheres siehe unten zu § 13).

Zu § 6:

Abs. 1 enthält den Mindestinhalt des Bewilligungsbescheides.

Abs. 2 normiert, dass die Behörde im Bewilligungsbescheid Auflagen und Bedingungen zur Verfolgung bestimmter Zwecke aufnehmen kann, Abs. 3 sieht vor, dass die Bewilligung auf maximal zehn Jahre befristet erteilt werden kann.

Abs. 4 normiert eine Anzeigepflicht bei Neubestellung einer verantwortlichen Person oder eines Geschäftsführers.

Zu § 7:

Diese Bestimmung soll es der Behörde ermöglichen, bei nicht vollständiger Erfüllung bestimmter Voraussetzungen die Bewilligungserteilung, aber auch die Genehmigung einzelner Personen zu versagen. Auch bei Beeinträchtigung öffentlicher Interessen, wie insbesondere jener des Jugendschutzes, ist eine Versagung möglich.

Zu § 8:

Hier sind in Abs. 1 verschiedene Fälle aufgelistet, welche zum selbständigen Erlöschen der jeweiligen Bewilligung(en) führen. Abs. 2 wiederum zählt jene Fälle auf, in welchen die Behörde die Bewilligung(en) zurücknehmen muss (z.B. wenn festgestellt wurde, dass in einer Betriebsstätte illegales Glücksspiel betrieben wird).

Zu § 9:

Eine aufrechte Bewilligung kann auch vorübergehend ruhen. Das Ruhen sowie die Wiederaufnahme der Tätigkeit sind der sowohl der Behörde als auch der Wirtschaftskammer schriftlich mitzuteilen.

Zu § 10:

Abs. 1 enthält den Mindestinhalt des Bewilligungsantrages sowie die dazu notwendigen Beilagen. Insbesondere der Bonitätsnachweis, die Vorlage eines Wettsreglements und die Namhaftmachung von verantwortlichen Personen samt deren Zustimmung zu ihrer Bestellung sind vor Erteilung der Bewilligung erforderlich.

Abs. 2 besagt, dass im Falle der Ausübung der Tätigkeit der Wettunternehmerin oder des Wettunternehmers über ein Wetterminal die Bewilligungswerberin oder der Bewilligungswerber unter anderem auch das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 5 Abs. 3 nachzuweisen hat (z.B. der Nachweis des Verfügungsrechtes). Daneben wird gesetzlich klargestellt, dass auch ein technisches Gutachten einer oder eines gerichtlich beeideten Sachverständigen des Fachgebietes 60.87 vorzulegen ist, das bestätigt, dass jedes aufgestellte oder betriebene Wetterminal jedenfalls die im § 13 angeführten technischen Eigenschaften besitzt. Bei gerichtlich beeideten Sachverständigen des Fachgebietes 60.87 handelt es sich um solche des Fachgebietes Verkaufsautomaten und Spielautomaten.

Zu § 11:

Hier wird in den Abs. 1 bis 3 näher bestimmt, in welchen Fällen die Zuverlässigkeit nicht vorliegt. In der Praxis wird in „Wettbüros“ immer wieder auch illegales Glücksspiel angeboten. Vor diesem Hintergrund wird mit dieser Bestimmung unter anderem angeordnet, dass eine gerichtliche Verurteilung, insbesondere wegen des Verstoßes gegen § 168 StGB (Glücksspiel), zu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder zu einer Geldstrafe von mehr als 180 Tagessätzen bei der Beurteilung der Zuverlässigkeit zu berücksichtigen ist.

Die Zuverlässigkeit der Bewilligungswerberin oder des Bewilligungswerbers ist auch dann nicht gegeben, wenn sie oder er wegen Verstößen gegen die im Zusammenhang mit der Tätigkeit als Wettunternehmerin oder Wettunternehmer zu beachtenden Vorschriften mehr als zweimal rechtskräftig bestraft worden ist. Vor dem Hintergrund, dass in Wettbüros immer wieder auch illegales Glücksspiel angeboten wird, sind auch Verstöße gegen die Bestimmungen des Glücksspielgesetzes bei der Beurteilung der Zuverlässigkeit zu berücksichtigen. Schließlich ist künftig auch auf den Tatbestand der Abgabenhinterziehung Bedacht zu nehmen. Die Zuverlässigkeit ist nach dieser Bestimmung künftig dann nicht mehr gegeben, wenn die Bewilligungswerberin oder der Bewilligungswerber mehr als einmal wegen einer der angeführten Tatbestände bestraft wurde. Falls die Zuverlässigkeit erst nach der Erteilung der Bewilligung nicht mehr gegeben ist, ist diese mit Bescheid zurückzunehmen (siehe § 8 Abs. 2 lit. a).

Abs. 3: Die bestehende Vorschrift enthält die mit dem Insolvenzrechtsänderungsgesetz 2010 – IRÄG 2010, BGBl. I Nr. 29/2010 geschaffene Rechtslage.

In Abs. 4 ist geregelt, womit die Zuverlässigkeit jeweils nachzuweisen ist. Die maximal zwei Monate alte Unbedenklichkeitsbescheinigung des zuständigen Finanzamtes sowie die Auskunft eines Gläubigerschutzverbandes betreffend die wirtschaftliche Situation und die finanzielle Leistungsfähigkeit der Bewilligungswerberinnen und Bewilligungswerber soll die Abwicklungssicherheit für die Auszahlung von Wettgewinnen in einer landesweiten Durchschnittsbetrachtung sicherstellen und weiters die Verwendung von Schwarzgeld verhindern. Die mit der Geschäftsführung betrauten Personen sowie die verantwortlichen Personen müssen auf Grund der besonderen Verantwortlichkeit, insbesondere im Hinblick auf den zu gewährleistenden Schutz für Wettkundinnen und Wettkunden, hohen Anforderungen entsprechen. Weiters will man damit Insolvenzverfahren der Wettunternehmerinnen und Wettunternehmer verhindern.

Im Abs. 5 ist u.a. eine entsprechende Regelung für Unionsbürger vorgesehen.

Zu § 12:

Diese Bestimmung regelt Art, Höhe und erforderliche Zeittdauer des Bonitätsnachweises. Im Fall der Ausübung der Tätigkeit über ein Wettterminal erhöht sich der vorzulegende Bonitätsnachweis um 10.000 Euro je Wettterminal. Der erhöhte Bonitätsnachweis ist insbesondere vor dem Hintergrund zu sehen, dass das Wettaufkommen über Wettterminals größer ist und daher auch die Liquidität der Wettunternehmerin und des Wettunternehmers für allfällige Ansprüche der Wettkundinnen und Wettkunden entsprechend höher sein muss.

Zu § 13:

Hier werden die näheren Eigenschaften sowie Bestandteile von Wettterminals geregelt. Nach § 5 Abs. 3 lit. b des gegenständlichen Entwurfs darf die Bewilligung nur erteilt werden, wenn das Wettterminal die Eigenschaften nach § 13 erfüllt.

Abs. 2 – Abs. 4:

Mit diesen Bestimmungen wird sichergestellt, dass über ein Wettterminal keine Teilnahme an verbotenen Wetten oder Glücksspielen ermöglicht werden darf. Das Wettterminal darf keine gleichzeitige Bedienung durch mehr als eine Person zulassen, d.h. ein Wettterminal darf nicht gleichzeitig mehr als einer Person die Teilnahme an einer Wette ermöglichen. Daneben darf auch kein Wettterminal betrieben oder mit technischen Hilfsmitteln ausgestattet sein, das oder die eine gleichzeitige Teilnahme durch mehrere Personen – wie beispielsweise über Funkverbindungen (z.B. Bluetooth, WLAN u.dgl.) – ermöglicht. Damit überprüft werden kann, für welche Wettterminals die Eigenschaften nach § 13 nachgewiesen wurden, müssen die Wettterminals auch mit einer Seriennummer ausgestattet sein. Die Seriennummer wird auch im Bewilligungsbescheid bzw. – im Falle einer Anzeige – in der Bescheinigung angeführt. Aufgrund der Sicherung der Daten kann auch nachträglich festgestellt werden, ob das jeweilige Wettterminal auch die Teilnahme an verbotenen Livewetten oder Glücksspielen ermöglicht. Die Bestätigung gemäß Abs. 4 lit. c soll den Wettvorgang transparenter und nachvollziehbarer machen.

In Abs. 5 wurde schließlich dem Umstand Rechnung getragen, dass es in Betriebsstätten ohne Wettannahmeschalter (zB Gaststätten, Tankstellen) aufgrund der fehlenden Aufsicht durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Wettunternehmerin oder des Wettunternehmers zusätzlicher strengerer Bestimmungen für Wettterminals bedarf.

Zu § 14:

Dieser zählt auf, welche Vorgänge bezüglich Wettterminals bei der Behörde mit welchen Unterlagen anzugeben sind.

Zu § 15:

Dieser beschäftigt sich mit den Details des Wettreglements.

Abs. 1: Wettunternehmerinnen und Wettunternehmer dürfen ihre Tätigkeit nur gemäß dem Wettreglement ausüben. Es ist auch die Art der Information der Wettkundinnen und Wettkunden über das Wettreglement geregelt.

Abs. 2 enthält die Mindestbestandteile des Wettreglements für Buchmacherinnen und Buchmacher. Damit die Wettkundinnen und Wettkunden von der Möglichkeit der Selbstsperrre überhaupt Kenntnis erlangen können, ist in den Betriebsstätten im Wettreglement auch darauf hinzuweisen, dass sich jede Person selbst sperren kann.

Abs. 3 enthält die Mindestbestandteile des Wettreglements für Totalisatorinnen und Totalisatoren.

Abs. 4 enthält die Mindestbestandteile des Wettreglements für die gewerbsmäßige Vermittlung von Wetten und Wettkunden.

Abs. 5 enthält zusätzliche Bestimmungen für das Wettreglement betreffend der Teilnahme an Wetten über Wettterminals.

Abs. 6 beinhaltet die Verpflichtung, Änderungen am Wettreglement vorab der Behörde mitzuteilen.

Abs. 7 und 8 gibt der Behörde die Möglichkeit, unvollständige oder ungeeignete Wettreglements zu ergänzen bzw. ändern zu lassen.

Zu § 16:

Das elektronische Wettbuch, welches 7 Jahre lang (analog zu § 19 Abs. 2) aufzubewahren und der Behörde auszugsweise jederzeit vorzulegen ist, soll insbesondere der besseren nachträglichen Überprüfbarkeit der einzelnen Wettvorgänge dienen.

Zu § 17:

Die Kennzeichnungspflicht für die jeweilige Betriebsstätte (eindeutige äußere Bezeichnung mit Hinweis auf den Gegenstand der bewilligten Tätigkeit) soll es den Wettkundinnen und Wettkunden, aber auch den Überprüfungsorganen der Behörde ermöglichen, zu wissen, wer welche Tätigkeiten in der jeweiligen Betriebsstätte ausüben darf.

Zu § 18:

Im Interesse des Schutzes der Wettkundinnen und Wettkunden soll eine Wettteilnahme nicht rund um die Uhr möglich sein. Daher sind entsprechende Betriebszeiten für Wettunternehmertätigkeiten vorgesehen. Lediglich für internationale sportliche Großereignisse (z.B. Fußball – WM in Brasilien, Chile, Uruguay, usw.; alpine Ski-WM in Vail/Beever Creek, Morioka-Shizukuishi, usw.; Olympische Winterspiele in Vancouver, Salt Lake City, Nagano, usw.; Olympische Sommerspiele in Rio de Janeiro, Peking, Sidney usw.) ist wegen der Zeitverschiebung auf Antrag eine Ausweitung der Öffnungszeiten möglich; dies aber nur dann, wenn dem keine öffentlichen Interessen entgegen stehen.

Weiters ist die unentgeltliche Abgabe von geldwerten Leistungen jeder Art an Wettkundinnen und Wettkunden verboten, um diese nicht zusätzlich wegen vermeintlicher „Vorteile“ zu zusätzlichen Wetten zu animieren. Die ständige Erreichbarkeit einer verantwortlichen Person während der Betriebszeiten soll die Einhaltung der in diesem Gesetz festgelegten Bestimmungen garantieren. Zudem soll die verantwortliche Person, etwa im Falle von Kontrollen, binnen kurzer Zeit im Lokal erscheinen.

Zu § 19:

Abs. 1 bis Abs. 3 regeln den Schutz für Wettkundinnen und Wettkunden, indem die begleitenden Rahmenbedingungen zum Schutz wettender Personen festgelegt werden. Aufgrund des besonderen Suchtpotentials von Wetterminals sind für Betriebsstätten mit Wetterminal(s) (Abs. 2) strengere Vorschriften als für Betriebsstätten ohne Wetterminal(s) (Abs. 1) vorgesehen. In letzterem Fall muss die Wettunternehmerin oder der Wettunternehmer oder die verantwortliche Person nur im Zweifelsfall das Alter der Wettkundin oder des Wettkunden feststellen. Das bedeutet, dass eine Alterskontrolle dann unterbleiben darf, wenn offenkundig ist, dass die Wettkundin oder der Wettkunde bereits volljährig ist.

Bei Betriebsstätten mit Wetterminal(s) ist die Alterskontrolle verpflichtend (d.h. jede Wettkundin und jeder Wettkunde muss ihr oder sein Alter bzw. ihre oder seine Identität nachweisen). Wettkundinnen und Wettkunden dürfen Räume mit einem Wetterminal erst betreten, wenn diese ihre oder seine Volljährigkeit nachgewiesen haben und die Wettunternehmerin oder der Wettunternehmer oder die verantwortliche Person überprüft hat, ob die Wettkundin oder der Wettkunde sich selbst gesperrt haben. Die verpflichtend vorzunehmende Feststellung der Identität der Wettkundin und des Wettkunden ist – neben dem Schutz der Kinder und Jugendlichen – auch deshalb notwendig, um selbst gesperrte Personen von der Wetteilnahme auszuschließen. Damit die Einhaltung dieser Bestimmung auch überwacht werden kann, muss jede Wettkundin und jeder Wettkunde nicht nur identifiziert, sondern auch registriert werden; weiters müssen die entsprechenden Informationen sieben Jahre lang aufbewahrt werden sowie für die Behörde zugänglich sein.

Nach Abs. 3 sind Räume mit einem Wetterminal gut wahrnehmbar dahingehend zu kennzeichnen, dass diese von Kindern und Jugendlichen nicht betreten werden dürfen. Diese Verpflichtung ist im Interesse des Jugendschutzes sinnvoll.

In Abs. 4 ist als suchtpräventive Maßnahme und als Maßnahme zum Schutz von bereits spiel- oder wettsüchtigen Personen die Möglichkeit der Selbstsperrre vorgesehen. Diese kann nur von Wettkundinnen und Wettkunden selbst veranlasst werden.

Die im Abs. 5 vorgesehene Mindestdauer einer Selbstsperrre ist aus Sicht der Suchtprävention bzw. Suchtbekämpfung notwendig. Damit die Bewilligungsinhaberin oder der Bewilligungsinhaber oder die verantwortliche Person auch ihre oder seine Verpflichtung – nämlich jede Wettkundin und jeden Wettkunden im Hinblick auf eine Selbstsperrre zu überprüfen (siehe § 19 Abs. 2) – erfüllen können, ist die im Abs. 6 enthaltene Verständigungspflicht notwendig.

Zu § 20:

Abs. 1 bis Abs. 3: Vorgesehen ist, dass beim Abschluss jeder einzelnen Wette ein Wettschein auszustellen ist. Es sind Mindestangaben, welche jeder Wettschein aufweisen muss, notwendig. Um den genauen Gegenstand sowie die eingesetzten Summen nachprüfen zu können, erhält die wettende Person das Original des Wettscheines und ist ein Duplikat desselben für ebenfalls sieben Jahre lang elektronisch aufzuheben. Letzteres wurde deshalb vorgesehen, damit die Einhaltung dieser Bestimmung auch überwacht werden kann.

Zu § 21:

Die hier enthaltenen Regelungen dienen insbesondere der Bekämpfung der Geldwäsche. Die Verständigungspflicht an die Geldwäschemeldestelle bei begründetem Verdacht soll die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung unterstützen. Diese besonders auferlegten Pflichten sollen die Geschäftsbeziehungen und geschäftlichen Aktivitäten der Wettunternehmerinnen und Wettunternehmer transparent machen. Dadurch sollen die Verpflichteten Geschäfte mit kriminellem Hintergrund verhindern und zu deren Aufdeckung beitragen. Gleiches gilt für die zuständigen Behörden. Diese haben dafür Sorge zu tragen, dass die geldwäscherechtlichen Pflichten in den zu beaufsichtigenden Bereichen umgesetzt werden, indem sie die Einhaltung der Pflichten kontrollieren und Zu widerhandlungen mit Verwaltungsstrafen ahnden (siehe § 24 Abs. 1 Z 14). Auch diese sind verpflichtet, den zuständigen Strafverfolgungsbehörden und dem Bundeskriminalamt Verdachtsfälle anzugeben.

Zu § 22:

Abs. 1: Hier wird die Behördenzuständigkeit dahingehend neu festgelegt, dass als Behörde nunmehr der Magistrat tätig wird.

Abs. 2: Die Durchführung der Verwaltungsstrafverfahren obliegt der Landespolizeidirektion Wien.

Abs. 3: Für die Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Landesgesetzes ist der Magistrat zuständig.

Abs. 4: Mit den Organen der öffentlichen Aufsicht sind nur jene gemeint, die dem Magistrat der Stadt Wien als Überwachungsbehörde zur Verfügung stehen. Bezuglich der Mitwirkung der Polizei bei der Vollziehung dieses Landesgesetzes wird durch die Assistenzleistungsverpflichtung der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes (§22 Abs. 5) und die Zuständigkeit der Landespolizeidirektion Wien zur Ausübung des Verwaltungsstrafrechts (§ 22 Abs. 2 und §24) das Auslangen gefunden.

Zur Sicherung der Vollziehung dieses Landesgesetzes wird in Abs. 5 eine Hilfeleistungspflicht der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes gesetzlich festgelegt.

Zu § 23:

Der Behörde werden mit dieser Bestimmung Handlungsmöglichkeiten eingeräumt, wenn Wettunternehmerinnen und Wettunternehmer ihre Tätigkeit ohne oder entgegen erteilter Bewilligungen oder Anzeigen ausüben. Im Rahmen der Wettaufsicht sind insbesondere Betretungs- und Einschaurechte vorgesehen. Damit soll insbesondere die Tätigkeit illegaler Wettlokale eingedämmt werden. Diese Bestimmung ermöglicht weiters, dass Wettterminals samt technischer Hilfsmittel, wenn sie ohne Bewilligung aufgestellt oder betrieben werden, von der Behörde, unabhängig von einer Bestrafung, sofort aus der Betriebsstätte abtransportiert werden können. Ein Ausschluss der aufschiebenden Wirkung ist zur Wahrung der öffentlichen Interessen vorgesehen, um sofort handeln zu können. Gleiches gilt für das dem Wettbetrieb zuzurechnende Geld.

Analog zu den in der Gewerbeordnung 1994 vorgesehenen Zwangsmaßnahmen bei unbefugter Gewerbeausübung kann eine Schließung oder Teilschließung der Betriebsstätte durch Anwendung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt vorgenommen werden.

Eine Betriebsschließung ist nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (vgl VwGH vom 26.05.2014, Ro 2014/17/0031) z.B. auch bei Gastgewerbetrieben zulässig, wenn die Durchführung von Sportwetten im Vordergrund steht, sodass ein eindeutig überwiegender Charakter des Gastgewerbetriebes nicht gegeben ist.

Das Überwachungsrecht sowie das Betretungsrecht von Räumlichkeiten stehen den Organen der Behörde zu. Die Überprüfungsbefugnis schließt auch die Überprüfung der Wettterminals einschließlich der Spielprogramme und Spielinhalte mit ein.

Abs. 8 ermöglicht es der Behörde, die Kosten für diese Maßnahmen den Verursacherinnen und Verursachern mit Bescheid vorzuschreiben.

Zu § 24:

Abs. 1 beinhaltet die Verwaltungsstrafbestimmungen. Der Strafrahmen wurde aus general- und spezialpräventiven Gründen mit 22000 Euro festgesetzt und ist dem des Glücksspielgesetzes angepasst. Abs. 2 regelt den selbständigen Verfall und ermöglicht es, dass Wettscheine, elektronische Wettbücher und Wettterminals samt aller an solche angeschlossener Geräte und technischer Hilfsmittel sowie samt dem im Terminal befindlichen Geld, von der Behörde auch selbständig, d.h. unabhängig von einer Bestrafung, für verfallen erklärt werden können.

Zu § 25:

Im Zusammenhang mit dem Begriff der Wette wird darauf hingewiesen, dass Wetten im Sinne des Wettingesetzes nur aus Anlass einer tatsächlich stattfindenden, künftigen sportlichen Veranstaltung abgeschlossen werden können. Das bedeutet, dass Wetten auf virtuelle oder nur aufgezeichnete Hundee- oder Pferderennen keine Wetten im Sinne des Wettingesetzes darstellen, sondern als Glücksspiele anzusehen sind, die unter das Glücksspielgesetz fallen (vgl. auch VwGH 2009/17/0158).

Livewetten weisen ein besonderes Suchtpotential auf. Hinsichtlich des Suchtpotentials gilt (sowohl für Glücksspiele als auch für Wetten) ganz allgemein, dass die schnelle Abfolge von einzelnen Spielen mit schneller Entscheidung über Gewinn und Verlust ein erhöhtes Spielsuchtpotential in sich birgt. Beim traditionellen Wettangebot endet die Möglichkeit zur Abgabe der Wette in der Regel mit dem Beginn des Wettbewerbs (z.B. mit Beginn des Fußballspiels). Die Entscheidung über Gewinn und Verlust fällt in der Regel am Ende des Wettbewerbs. Somit liegt zwischen der Wettabgabe und der Gewinn- oder Verlustentscheidung ein gewisser Zeitraum. Bei sogenannten Livewetten wird dieser – im Hinblick auf das Suchtpotential – bedeutende Zeitraum maßgeblich verkleinert.

Bei Livewetten kann noch während des laufenden Spiels auf viele verschiedene Ereignisse gewettet werden, etwa welche Fußballmannschaft das erste Tor schießt, welcher Spieler als erster die gelbe Karte sieht, welche Mannschaft die nächste Ecke tritt, u.dgl. Der Reiz für die wettende Person liegt in der schnellen Abfolge der Wettmöglichkeiten und der vermeintlich besseren Einschätzbarkeit des Ereignisses anhand des gesehenen Ablaufs. Neben dem besonderen Suchtpotential können Livewetten auch die Manipulation von Spielen und somit den Wettbetrug erleichtern (z.B. Bestechung von Fußballspielern, Schiedsrichtern usw.). Vor diesem Hintergrund werden Livewetten – wie beispielsweise auch in Deutschland (siehe § 21 Abs. 2 Glücksspielstaatsvertrag) – künftig verboten. Ausgenommen sind lediglich Livewetten auf Teilergebnisse (z.B. Halbzeit im Fußball, Drittelfeld im Eishockey, Satz im Tennis usgl.) sowie auf das Endergebnis.

In Abs. 2 wird klargestellt, dass Wetten auf Hunderennen (gemeint sind sowohl virtuelle, als auch reale Hunderennen) und Wetten im Zusammenhang mit sport-ähnlichen Veranstaltungen, die offenkundig vornehmlich zum Abschluss von Wetten ausgetragen werden, nicht als Wetten aus Anlass sportlicher Veranstaltungen zu qualifizieren sind.

Mit Pferderennen sind stets „Galopprennen“ gemeint, bei der Reiter eine Reitsportart ausüben. Bei Pferderennen, bei denen sich keine Person auf dem Pferd befindet, handelt es sich jedoch um Veranstaltungen, die offenkundig vornehmlich zum Abschluss von Wetten ausgetragen werden. Da sich auf dem Pferd kein Mensch befindet, handelt es sich bei einem derartigen Rennen um keine sportliche Veranstaltung. Nicht davon betroffen sind die klassischen Trabrennen. Werden Pferde von einem Wagen aus gelenkt, handelt es sich nicht um Pferderennen, sondern um Trabrennveranstaltungen oder um Gespann-Fahrveranstaltungen, auf welche nach wie vor gewettet werden kann.

Zu § 26:

Diese Bestimmung wurde deshalb ins Gesetz aufgenommen, damit eine automationsunterstützte Datenverarbeitung möglich wird.

Abs. 7 beinhaltet eine gesetzliche Ermächtigung zur Datenübermittlung an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel. Die monatliche Übermittlung soll eine laufende Aktualisierung der Daten gewährleisten.

Abs. 9 enthält Vorehrungen zur Gewährleistung der Datensicherheit (z.B. durch Etablierung eines „Vieraugenprinzips“).

Zu § 27:

Abs. 1: Aufrechte Bewilligungen (Konzessionen), die auf Grund der bisherigen Gesetzeslage erteilt wurden, bleiben weiterhin gültig. Allerdings endet die Gültigkeit mit Ablauf des 31.12.2020.

Die Abs. 2 bis 4 enthalten Fristen für bereits bestehende Bewilligungen. Es wird geregelt, ab wann Wettunternehmerinnen und Wettunternehmer, welche ihrer Tätigkeit(en) aufgrund der „alten“ Bewilligungen ausüben, einzelne Bestimmungen des gegenständlichen Gesetzes jedenfalls einhalten müssen.

Zu § 28:

Hier finden sich statische Verweise auf sechs Bundesgesetze.

Zu § 29:

Hier findet sich der Umsetzungshinweis betreffend geltendes EU-Recht. Die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission, ABl. Nr. L 141 vom 5. Juni 2015, S. 73, erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt.

Zu § 30:

Diese Bestimmung enthält Regelungen über das Inkrafttreten des gegenständlichen Landesgesetzes sowie über das Außerkrafttreten des Gesetzes betreffend Gebühren von Totalisator- und Buchmacherwetten sowie Maßnahmen zur Unterdrückung des Winkelwettwesens, StGBI. 388/1919, in der Fassung LGBI. 26/2015.

Zu § 31:

Dieser enthält den Hinweis auf die durchgeführte Notifizierung.